

Trägerorganisation für die höhere Fachprüfung für Treuhandexperten

Höhere Fachprüfung für Treuhandexperten

Lösungsvorschlag 2008

Fach 610 Fallstudie	3
Fach 611 Allgemeine Treuhandpraxis, Aufgabe 1, Steuern.....	22
Fach 611 Allgemeine Treuhandpraxis, Aufgabe 2	32
Fach 612 Buchführung, Rechnungswesen und Revision, Aufgabe 3	44
Fach 612 Buchführung, Rechnungswesen und Revision, Aufgabe 4	47
Fach 612 Buchführung, Rechnungswesen und Revision, Aufgabe 5	50
Fach 613 Steuern, Recht, Sozialversicherungen, Aufgabe 6.....	60
Fach 613 Steuern, Recht, Sozialversicherungen, Aufgabe 7.....	72
Fach 614 Unternehmensberatung, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Informatik, Aufgabe 8..	74
Fach 614 Unternehmensberatung, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Informatik, Aufgabe 9..	91
Fach 614 Unternehmensberatung, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Informatik, Aufgabe 10	95

Fach 610 Fallstudie

TEIL 1: NACHFOLGEREGELUNG – ERBTEILUNG

Frage 1: Erbschaft – Berechnung der Erbanteile

Zuerst muss die güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgen. Danach wird das Erbe auf die einzelnen Erben verteilt.

1) Güterrechtliche Auseinandersetzung

Da es keinen Ehevertrag gibt, gelangt für das Ehepaar König der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung zur Anwendung (siehe ZGB Art. 181).

Zur Errungenschaft gehört namentlich auch der Arbeitserwerb (ZGB Art. 197). Im vorliegenden Fall handelt es sich um den Wert der von Georg König gegründeten und betriebenen Gesellschaften (3 x AG und 1 x Einzelunternehmung) und die Ersparnisse welche aus den Erträgen dieser Gesellschaften gebildet wurden.

Zum Eigengut gehört namentlich auch Vermögenswerte welche einem Ehepartner aus Erbgang zufallen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Einfamilienhaus welches Georg König von seinen Eltern geerbt hatte.

Flavia König besitzt nur Errungenschaft (gesparter Lohn).

Auflösung des Güterstandes und Auseinandersetzung (ZGB Art. 204)

Die güterrechtliche Auseinandersetzung / Auflösung des Güterstandes erfolgt mit dem Tod eines Ehegatten (ZGB Art. 204).

Jedem Ehegatten oder seinen Erben steht die Hälfte des Vorschlages des andern zu (ZGB Art. 215). Im vorliegenden Fall berechnet sich der Anteil von Flavia König am Vorschlag von Georg König wie folgt:

Errungenschaft Georg König	
Aktien der 3 Gesellschaften	13'500'000
Einzelunternehmung	600'000
Guthaben und Geldanlagen	1'300'000
(=Erträge aus den Unternehmungen)	-----
Total Errungenschaft / Vorschlag Georg König	15'400'000
Anteil von Flavia König am Vorschlag von Georg König	7'700'000
Errungenschaft von Flavia König	200'000
Anteil von Georg Königs Erben am Vorschlag von Flavia König	100'000
Total Anteil / Anspruch von Flavia König	7'600'000
(= +7'700'000 – 100'000)	

2) Gesetzliche Erbanteile gemäss ZGB

Von den Vermögenswerten von Georg König wird zunächst im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung CHF 7'600'000 an seine Ehefrau Flavia König zugewiesen. Der verbleibende Teil des Vermögens bildet die Erbschaft welche unter den Erben von Georg König aufzuteilen ist.

Als Erben gelten im vorliegenden Fall:

- die Kinder Lukas und Suzanne (welche je zu gleichen Teilen erben, ZGB Art. 457 Abs. 2)
- die überlebende Ehefrau Flavia welche Anspruch auf die Hälfte der Erbschaft hat (ZGB Art. 462 Ziffer 1)

Um die Erbschaft von Georg König zu berechnen, muss die Zahlung (Zuwendung) von CHF 40'000 zugunsten der Tochter Suzanne berücksichtigt werden (ZGB Art. 626). Begründung:

ZGB Art. 626 Abs. 1:

"Die gesetzlichen Erben sind gegenseitig verpflichtet, alles zur Ausgleichung zu bringen, was ihnen der Erblasser bei Lebzeiten auf Anrechnung an ihren Erbanteil zugewendet hat."

Diese Ausgleichspflicht ist notwendig, da ein Erbe schon zu Lebzeiten einen Teil "seines" Erbes erhalten haben kann. -> Bei der Berechnung der Erbschaft sind solche Zuwendungen zu berücksichtigen.

ZGB Art. 626 Abs. 2:

"Was der Erblasser seinen Nachkommen als Heiratsgut, Ausstattung oder durch Vermögensabtretung, Schulderlass u. dgl. zugewendet hat, steht, sofern der Erblasser nicht ausdrücklich das Gegenteil verfügt, unter der Ausgleichungspflicht."

Es handelt sich um eine Zuwendung an die Erbin welche ihr als "Starthilfe" den Einstieg und das Fortkommen im Berufsleben ermöglichen soll.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den CHF 40'000 um eine Zuwendung im Sinne von ZGB Art. 626 Abs. 2 welche der Ausgleichspflicht untersteht. Dieser Betrag muss somit bei der Berechnung der Erbschaft hinzugefügt werden.

Anstelle von ZGB Art. 626 Abs. 2 kann auch auf ZGB Art. 631 Abs. 1 verwiesen werden. Dann bedarf es aber noch einer Erläuterung zum Begriff des "üblichen Mass".

Die Erbschaft und die Erbanteile berechnen sich deshalb wie folgt:

Vermögenswerte von Georg König

Aktien der Gesellschaften	13'500'000
Einzelunternehmung	600'000
Guthaben und Geldanlagen (=Erträge aus den Unternehmungen)	1'300'000
Einfamilienhaus	400'000

Zwischentotal	15'800'000
+ Zuwendung an Suzanne	40'000

Total Vermögenswerte von Georg König	15'840'000
Abzüglich güterrechtlicher Anspruch von Flavia König	-7'600'000

Verbleibende Vermögenswerte für die Erbschaft	8'240'000

Erbanteile:

Flavia (1/2 x 8'240'000)	4'120'000
Lukas (1/4 x 8'240'000)	2'060'000
Suzanne (1/4 x 8'240'000 minus Zuwendung 40'000)	2'020'000

Zusammenfassung:

	Güterrechtliche Auseinandersetzung	Erbschaft	Total Anspruch
Flavia	7'600'000	4'120'000	11'720'000
Lukas		2'060'000	2'060'000
Suzanne		2'020'000	2'020'000
			----- 15'800'000

Frage 2: Erbschaft – der Vater möchte den Sohn bevorzugen

1) Welchen Anteil kann Georg König gemäss Gesetz maximal seinem Sohn Lukas zuweisen?

Der Pflichtanteil für Kinder beträgt $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbanspruches (ZGB Art. 471 Ziff. 1)

Der Pflichtanteil für den überlebenden Ehegatten beträgt $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruches (ZGB Art. 471 Ziff. 3).

Wer Nachkommen und einen Ehepartner hinterlässt, kann mittels Verfügung von Todes wegen über die, über die Pflichtanteile hinausgehenden Vermögenswerte, bestimmen (= verfügbarer Teil). Der verfügbare Teil beträgt in diesem Fall immer $\frac{3}{8}$.

	Ehefrau und 1 Kind		Ehefrau und 2 Kinder	
	Ehefrau	1 Kind	Ehefrau	2 Kinder
Erbanspruch	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ (= 2 x $\frac{1}{4}$)
Pflichtteil	$\frac{1}{4}$ (= $\frac{1}{2}$ x $\frac{1}{2}$)	$\frac{3}{8}$ (= $\frac{3}{4}$ x $\frac{1}{2}$)	$\frac{1}{4}$ (= $\frac{1}{2}$ x $\frac{1}{2}$)	$\frac{3}{8}$ (= $\frac{3}{4}$ x $\frac{1}{2}$)
Verfügbarer Teil	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$

2) Mögliche Massnahmen um einen Nachkommen zu bevorzugen

- a) Ehevertrag (Erhöhung des Eigenguts damit die mit der Ehefrau zu teilende Errungenschaft kleiner wird -> wertmässiger Anspruch der Ehefrau wird kleiner)
1. Abschluss eines Ehevertrages welcher neu den Güterstand der Gütertrennung vorsieht. Besonderheiten der Gütertrennung sind:
 - es gibt keine Errungenschaften, sondern nur Eigengut
 - bei der Auflösung der Gütertrennung behält jeder Ehepartner (oder seine Erben) seine Vermögenswerte (Eigengut)
 - der überlebende Ehegatte hat kein Anrecht auf den Vermögenszuwachs des verstorbenen Ehegatten während der Ehe (keine Beteiligung an der Errungenschaft)
 2. Innerhalb des ordentlichen Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung können die Ehepartner gemäss ZGB Art. 199 einen Ehevertrag abschliessen welcher vorsieht, dass Vermögenswerte der Errungenschaft, die für die Ausübung eines Berufes oder den Betrieb eines Gewerbes bestimmt sind, zum Eigengut gehören.
 3. Innerhalb des ordentlichen Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung können die Ehepartner gemäss ZGB Art. 216 einen Ehevertrag abschliessen welcher eine andere "Verteilung" der Errungenschaft vorsieht. ZGB Art. 216: "Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden. Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen."
 4. andere Vorschläge ?
- b) Verfügung von Todes wegen (mit dem Ziel die Ansprüche der anderen Erben zu beschränken)
1. Herabsetzung der Anteile der anderen Erben auf ihren Pflichtanteil (ZGB Art. 470 und 471). Für den vorliegenden Fall von Kindern und überlebenden Ehegattin beträgt der Pflichtanteil $\frac{5}{8}$. Der Erblasser kann somit frei entscheiden was er mit dem verfügbaren Teil seines Vermögens (= $\frac{3}{8}$) machen möchte.
 2. der überlebenden Ehefrau wird, anstelle des Erbanspruches ($\frac{1}{2}$), eine Nutzniessung gewährt (ZGB Art. 473). Dies führt zu einer Erhöhung des Erbanspruchs der Nachkommen (welcher allerdings durch die Nutzniessung belastet ist). Im vorliegenden Fall erhöht sich der Anspruch jedes Kindes auf $\frac{1}{2}$ (bisher je $\frac{1}{4}$).
 3. Festlegung von Teilungsvorschriften / Vermächtnis (der Erblasser bestimmt wer was erhalten wird)
 4. Beeinflussung der Werte welche für die einzelnen Bestandteile der Erbschaft bestimmt werden müssen. Beispielsweise indem die Unternehmungsbewertung einen tiefen, gerade noch zu vertretenden Wert ergibt.
 5. Abschluss einer Todesfallversicherung für Georg König. Als einziger Begünstigter wird der zu bevorzugende Nachkomme bestimmt. Der Wert dieser Versicherung zählt nicht zur Erbschaft. Der begünstigte Nachkomme könnte dadurch die Übernahme der Gesellschaften finanzieren. Beispielsweise indem er den anderen Erben eine Ausgleichszahlung überweist.

6. andere Vorschläge ?

3) Die wichtigsten Unterschiede zwischen einem Testament und einem Erbvertrag

1. Das Testament drückt den letzten Willen des Erblassers aus. Es kann jederzeit geändert oder widerrufen werden.
2. Der Erbvertrag wird zwischen dem Erblasser und seinen Erben (oder auch nur mit einigen Erben) abgeschlossen. Er bedarf zu seiner Gültigkeit die Form der öffentlichen letztwilligen Verfügung, d.h. er muss von einem Notar und zwei Zeugen unterschrieben werden. Der Erbvertrag kann nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien geändert werden.

Frage 3: Steuerliche Folgen der Erbschaft

1. Erbschaftssteuer

Auf der Bundesebene gibt es keine Erbschaftssteuern. Erbschaftssteuern werden aber von den Kantonen (und teilweise Gemeinden) erhoben.

Grundsätzlich gelangt die Gesetzgebung des Wohnsitzkantons des Verstorbenen zur Anwendung. Ausnahme: Für Liegenschaften gilt die Gesetzgebung des Kantons in welchem sich die Liegenschaft befindet.

Die Aktien einer Immobiliengesellschaft werden von kantonalen Gesetzgebungen als bewegliche Vermögenswerte betrachtet weshalb die obige Ausnahme nicht angewendet werden kann.

Im vorliegenden Fall gelangt somit die Gesetzgebung des Kantons Bern zu Anwendung.

Gemäss Art. 9 des Bernischen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes (vom 23. November 1999) erfolgt zwischen Eltern und Kindern keine Besteuerung.

2. Grundstückgewinnsteuer

Gemäss StHG Art. 12 Abs. 3 lit. a wird die Grundstückgewinnsteuer bei Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung aufgeschoben. Diese Regelung ist für die Kantone verbindlich.

3. Handänderungssteuern

Die Bestimmungen sind nicht in allen Kantonen identisch.

Gemäss Art. 12 lit. d des Bernischen Gesetzes betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG) sind im Kanton Bern bei einem Erbgang keine Handänderungssteuern geschuldet.

Frage 4: Übernahme der Einzelunternehmung

Durch die Vererbung der Einzelunternehmung an die 3 Erben (sprich Erbengemeinschaft) besteht für diese vorübergehend (d.h. bis die Einzelunternehmung der Tochter Suzanne übergeben wird) eine selbstständige Erwerbstätigkeit.

Gemäss der aktuell gültigen Gesetzgebung realisieren die Erben welche die Einzelunternehmung dann nicht übernehmen (und weiterführen) einen steuerbaren Kapitalgewinn (respektive Gewinn aus selbstständiger Erwerbstätigkeit). Dieser entspricht der Differenz zwischen dem bei der Erbteilung festgelegten Unternehmungswert und ihrem Anteil am buchmässigen Eigenkapital.

Der Kapitalgewinn ist sowohl auf Bundesebene (DBG Art. 18 Abs. 2) sowie auch auf Kantonebene (im Sitzkanton der Einzelunternehmung) steuerbar.

Bonuspunkt: Macht ein Kandidat den korrekten Hinweis (welcher gemäss Fragestellung aber nicht verlangt ist), dass dieser Kapitalgewinn AHV-pflichtig ist erhält er 1 Bonuspunkt.

Ob die Erben, welche die Einzelunternehmung nicht übernehmen, von Suzanne eine Entschädigung in Form von Geschäftsvermögen der Einzelunternehmung oder in Form von anderen Vermögenswerten aus der Erbschaft erhalten ist nicht von Bedeutung.

Berechnung des Kapitalgewinns:

	Total
Unternehmungswert bei der Erbteilung	600'000
- Buchmässiges Eigenkapital	<u>240'000</u>
= Total Kapitalgewinn	360'000

Dieser Kapitalgewinn wird zu gleichen Teile auf die 3 Erben Suzanne, Lukas und Flavia verteilt (d.h. CHF 120'000 pro Erbe). Da Suzanne die Einzelunternehmung weiterführt ist ihr Kapitalgewinn nicht steuerbar, Lukas und Flavia's Kapitalgewinne sind aber steuerbar.

Lukas und Flavia müssen somit je einen Kapitalgewinn von CHF 120'000 versteuern.

TEIL 2: REORGANISATION / SCHAFFUNG HOLDINGSTRUKTUR**Frage 1: Einbringung der Beteiligungen - Variante 1**1. Einkommenssteuer

Wenn ein Aktionär (= natürliche Person) Aktien aus seinem Privatvermögen in / an eine Gesellschaft einbringt / veräussert welche er kontrolliert und er als Gegenleistung Aktien und/oder ein Guthaben erhält welche den Nominalwert der eingebrachten Aktien übersteigt, stellt dieser Überschuss für den Verkäufer / Einbringer ein steuerbares Einkommen dar (Transponierungstheorie).

In diesem Fall realisiert der Aktionär ein steuerbares Einkommen (Beteiligungsertrag).

Begründung mittels DBG Art. 20a (welcher seit dem 1. Januar 2007 in Kraft ist):

"1. Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch:

- a.
- b. Der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in des Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenden Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen."

Im vorliegenden Fall müsste Georg König somit den Betrag von CHF 1'071'746 (= Einbringungswert von CHF 2'271'746 minus Nominalwert des anteiligen Aktienkapitals von CHF 1'200'000 = 80% x 1'500'000) als Einkommen versteuern.

2. Verrechnungssteuer

Der obige Betrag von CHF 1'071'746 gilt als Ertrag aus beweglichem Kapitalvermögen welcher gemäss VStG Art. 4 Abs. 1 lit. b der Verrechnungssteuer unterliegt. Das Meldeverfahren ist möglich (VStG Art. 20 und VStV Art. 24).

Frage 2: Einbringung der Beteiligungen - Variante 2

1. Einkommenssteuer

Gleiche Antwort wie bei der Frage 1 (siehe oben)

2. Verrechnungssteuer

Gleiche Antwort wie bei der Frage 1 (siehe oben)

3. Emissionsabgabe

Grundsätzlich unterliegen Kapitalerhöhungen der Emissionsabgabe.

Weil es sich im vorliegenden Fall aber um eine Quasi-Fusion handelt liegt eine Ausnahme vor und deshalb ist keine Emissionsabgabe geschuldet.

"Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Fusionen oder diesen wirtschaftlich gleichkommenden Zusammenschlüssen (Quasifusion) begründet oder erhöht werden, sind von der Emissionsabgabe ausgenommen" (Kreisschreiben Nr. 5 Umstrukturierungen, Kapitel 4.1.7.5, oder StG Art. 6 Abs. 1 lit. a^{bis}).

Nicht erwartete Antwort (Kandidaten verfügen nicht über KS Nr. 5) und deshalb nicht verlangt: gemäss KS Nr. 5 wäre wären noch zwei Ausnahmen von der Ausnahme zu prüfen

"Nicht abgabebefreit sind:

- a) Eine Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft, die das nominelle Kapital der übernommenen Gesellschaft übersteigt, sofern die Merkmale der Abgabenumgehung erfüllt sind.
- b) Die Einbringung von Beteiligungsaktien, die nicht zu einer stimmrechtsmässigen Beherrschung von 50% führt."

Da in der Aufgabenstellung explizit erwähnt ist, dass das Aktienkapital CHF 2'271'748 betragen wird ist die steuerneutrale "Agio-Lösung" (d.h. die Differenz zwischen Verkehrswert und Nennwert wird den Reserven gutgeschrieben) nicht möglich.

Frage 3: Anspruchsgruppen (Stakeholder)

Die untenstehende Aufzählung ist nicht abschliessend.

Bei den Interessen / Erwartungen wird das Punktemaximum nur dann vergeben wenn eine kurze Begründung (auch in Stichworten möglich) vorliegt. Hier sind die Anforderungen an die Begründung deutlich tiefer anzusetzen als bei der folgenden Teilaufgabe c).

Bei der Prognose für die allfällige Reaktion sind grundsätzlich immer alle drei mögliche Reaktionsformen (positiv, neutral, negativ) vorstellbar (Achtung: vielleicht nennt der Kandidat andere, ebenfalls richtige Reaktionen wie beispielsweise zurückhaltend, skeptisch, verunsichert, aufgeschlossen, euphorisch,...). Deshalb ist hier sehr stark auf die ausführliche, sachlich richtige, plausible und überzeugende Begründung und die korrekte Schlussfolgerung zu achten. Es soll also vor allem geprüft werden, ob die Kandidaten logisch und differenziert argumentieren können. Bitte beachten Sie auch, dass den Kandidaten pro Begründung rund 5 Minuten zur Verfügung stehen.

<u>Anspruchsgruppe (Stakeholder)</u>	<u>Interessen / Erwartungen</u> (der Lösungsvorschlag enthält bewusst keine stichwortartige Begründung -> jede Begründung ist von den Experten individuell zu prüfen)	<u>Prognose für Reaktion auf eine Holdingstruktur</u> (z.B. positiv, neutral, negativ) (der Lösungsvorschlag enthält bewusst keine ausführliche Begründungen sondern nur stichwortartige Hinweise -> jede Begründung / Argumentation ist von den Experten individuell zu prüfen)
Eigentümer	<ul style="list-style-type: none"> • Gewinn, angemessene Rendite • Unabhängigkeit / Entscheidungsfreiheit • Macht, Einfluss, Prestige • Selbstverwirklichung (Arbeit = Lebensinhalt) 	Positive Reaktion da Georg König als Mehrheitsaktionär diesen Entscheid ja gefällt hat. Neutrale Reaktion von Minderheitsaktionär Peter Kunz (er ist und bleibt in der Minderheit, gegenüber Georg König respektive seiner Holding)
Arbeitnehmer und Management Achtung: Arbeitnehmer und Management könnten auch als zwei separate Anspruchsgruppen betrachtet werden -> Ziele müssen dann zwingend unterschiedlich sein	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommen • Sicherer Arbeitsplatz • Selbstverwirklichung (Arbeit = sinnvolle Beschäftigung) • Soziale Kontakte • Status, Prestige, Anerkennung 	Alle drei Reaktionen sind denkbar -> abhängig von Begründung. Positive Reaktion wenn Beschäftigung innerhalb der Gruppe möglich Neutrale Reaktion wenn sich am konkreten Arbeitsplatz nichts verändert Negative Reaktion da Gefahr von Entlassungen um Synergien zu nutzen / viele Menschen sind gegenüber Neuerungen eher zurückhaltend

Fremdkapitalgeber	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheit der Investition • Angemessene Zinszahlungen • Vertragsgemässe Rückzahlungen 	<p>Neutrale Reaktion da sich dadurch keine Änderungen bei den Sicherheiten ergeben</p> <p>Positive Reaktion wenn die neue Struktur als zukunftsfruchtig erscheint und ein Erfolgsfaktor darstellt</p>
Lieferanten	<ul style="list-style-type: none"> • Gesicherte Zahlungsfähigkeit • Gute Konditionen • Stabile (langfristige) Verträge 	<p>Neutrale Reaktion da die Lieferantenbeziehungen unverändert beibehalten werden.</p>
Kunden	<ul style="list-style-type: none"> • Attraktiver Preis • Gute Qualität • Service / Beratung • Gute Konditionen 	<p>Neutrale Reaktion da die Kundenbeziehungen unverändert beibehalten werden.</p> <p>Positive Reaktionen wenn durch die neue Struktur das Preis-Leistungsverhältnis verbessert werden kann</p>
Konkurrenten	<ul style="list-style-type: none"> • Fairer Wettbewerb • Zusammenarbeit bei Brancheninteressen auf politischer Ebene 	<p>Neutrale Reaktion da Georg König nach wie vor alleine entscheiden kann (nun allerdings indirekt via die Holding)</p>
Staat	<ul style="list-style-type: none"> • Steuereinnahmen • Schaffung / Erhaltung von Arbeitsplätzen • Soziale Leistungen • Beiträge zur lokalen Infrastruktur • Respektierung der Gesetze 	<p>Positive Reaktion wenn die Sicherheit der Arbeitsplätze gestiegen ist oder gar neue geschaffen werden sollen</p>
Öffentlichkeit und NGO	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von ethischen / normativen Werten • Aufrechterhaltung einer lebensfähigen Umwelt • Beiträge an kulturelle / sportliche / wissenschaftliche Institutionen 	<p>Neutrale Reaktion da Georg König nach wie vor alleine entscheiden kann (nun allerdings indirekt via die Holding)</p>
....	<ul style="list-style-type: none"> • • 	<p>.....</p>

Frage 4: Änderungen im Bereich der Revision

Allgemeine Hinweise zu den erwarteten Antworten:

- Da den Kandidaten während der Prüfung nicht alle notwendige Gesetze zur Verfügung stehen, werden keine Gesetzesartikel erwartet.
- Bewertet werden nur Neuerungen / Änderungen zum bisherigen Recht. An sich richtige Aussagen welche aber schon bisher verlangt waren werden nicht bewertet / ergeben keine Punkte.

Der Bericht des Kandidaten sollte folgende Punkte enthalten:

Mit den Änderungen im OR per 01.01.2008 ist die Revisionspflicht neu unabhängig von der Rechtsform. Neu ist die Grösse / Bedeutung der Unternehmung ausschlaggebend ob eine Revision durchzuführen ist.

Mit der ordentlichen und eingeschränkten Revision bestehen neu 2 unterschiedliche „Revisionsarten / -dienstleistungen“, nämlich die ordentliche und die eingeschränkte Revision

Zur ordentlichen Revision sind folgende Unternehmungen verpflichtet:

- Publikumsgesellschaften
- Wirtschaftlich bedeutende Unternehmungen (1 Bonuspunkt wenn die Kriterien aus OR Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 explizit aufgezählt werden)
- Gesellschaften welche eine Konzernrechnung erstellen müssen
- Gemäss Statuten oder durch GV-Beschluss

Opting-up: wenn gemäss Gesetz nur eine eingeschränkte Revision notwendig ist können Aktionäre welche 10% des Aktienkapitals vertreten ein „Upgrade“ zu einer ordentlichen Revision verlangen

Opting-out: wenn gemäss Gesetz nur eine eingeschränkte Revision notwendig ist, kann auf diese verzichtet werden wenn alle Aktionäre zustimmen und die Unternehmung im Jahresdurchschnitt weniger als 10 Vollzeitstellen aufweist.

Opting-in und Opting-down: Die Revision wird in diesen beiden Fällen vertraglich geregelt. Wer auf eine Revision verzichten könnte kann z.B. durch Druck von Dritten (eventuell FK-Geber) eine vertragliche Revision wollen (= Opting-in). Wer ein Opting-out vornehmen könnte kann anstatt gänzlich auf eine Revision zu verzichten, auch nur auf einzelne Elemente verzichten (= Opting-down)

Inkrafttreten des Revisionsaufsichtsgesetzes -> sehr starke Einschränkung der Laienrevision

Neu gibt es drei Arten von Revisoren:

- Zugelassener Revisor
- Zugelassener Revisionsexperte
- Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen

Zusammenhang zwischen „Revisionsarten“ und „Arten von Revisoren“:

- Für eine eingeschränkte Revision bedarf es mindestens eines zugelassenen Revisors
- Für eine ordentliche Revision bei einer Nicht-Publikumsgesellschaft bedarf es mindestens eines zugelassenen Revisionsexperten.
- Für eine ordentliche Revision bei einer Publikumsgesellschaft bedarf es ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen

Für die ordentliche Revision bestehen strengere Anforderungen an die Unabhängigkeit des Revisors als bei der eingeschränkten Revision

Nur bei der ordentlichen Revision wird eine Cooling-off Periode / Rotationsprinzip verlangt. D.h. der leitende Revisor darf das Revisionsmandat maximal 7 Jahre führen, danach muss er dieses für mindestens 3 Jahre einem Kollegen übergeben (auch innerhalb derselben Revisionsgesellschaft möglich). Frist beginnt mit der Einführung des Gesetzes.

Nur bei der ordentlichen Revision besteht die Pflicht zu prüfen, ob ein internes Kontrollsystem existiert. Plus Erwähnung im Testat.

Nur bei der ordentlichen Revision besteht die Pflicht für den Verwaltungsrat einen umfassenden Bericht über die Feststellungen zu erstellen (Management-Letter).

Die eingeschränkte Revision ist eine „summarische Prüfung“ welche sich auf Befragungen, analytischen Prüfungshandlungen und angemessenen Detailprüfungen beschränkt.

Besonderheiten im Revisionsstellenbericht bei einer eingeschränkten Revision:

- Vermerk, dass es sich um eine eingeschränkte Revision gehandelt hat
- Negativ formulierte Aussage zum Prüfergebnis „Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns nicht Gesetz und Statuten entsprechen“
- Keine Abnahme- oder Rückweisungsempfehlung

Falls die Revisionsstelle vorzeitig zurücktritt, müssen im Anhang der Jahresrechnung die Gründe für diesen Rücktritt aufgeführt werden.

Hinweis: Für die formellen Aspekte des Berichts werden 3 Punkte vergeben

TEIL 3: UNTERNEHMUNGSBEWERTUNG

Frage 1: Substanzwertmethode

Grundsätzlich nicht sinnvoll

Begründung: Der potentieller Käufer ist wenig(er) an der aktuell vorhandenen Substanz = Eigenkapital interessiert. Für ihn deutlich interessanter sind die zukünftigen Ertragsaussichten respektive Geldzuflüsse. Sein Ziel als Unternehmer ist es in der Zukunft mit der Unternehmung Gewinne / Cashflows erzielen zu können

Allerdings wird i.d.R. der Verkäufer versuchen zumindest den vorhandenen Wert des Eigenkapitals vom Käufer zu verlangen (ist aus seiner Sicht so eine Art Preisuntergrenze) -> somit könnte eine Berechnung diese Preisuntergrenze aufzeigen was für die Verhandlungen dann sicherlich ein Vorteil darstellt.

Frage 2: Multiplikatorenmethode

Funktionsweise der Multiplikatorenmethode:

Diese Methode basiert auf dem Vergleich mit anderen Unternehmungen.

Der Unternehmungswert / Kaufpreis wird zu einer frei wählbaren Grösse in Beziehung gesetzt. Der daraus resultierende Faktor wird dann auch auf die eigene Unternehmung angewandt.

Bsp.: Bei der Vergleichsunternehmung beträgt der Unternehmungswert CHF 15'000'000. Der jährliche Nettoumsatz beträgt CHF 5'000'000 -> 15 Mio. / 5 Mio. = 3. Bei der Pauli AG wird nun der Netto-Umsatz von ca. 13,5 Mio. mit dem Faktor 3 multipliziert und dadurch erhält man den Unternehmungswert von 40,5 Mio.

Market Multiples:

Die Informationen über die Vergleichsunternehmung stammen von den Finanzmärkten. Das heisst, es handelt sich um börsenkotierte Unternehmungen und als Unternehmungswert wird die Börsenkaptalisierung verwendet.

Transaction Multiples:

Die Informationen über die Vergleichsunternehmung stammen von effektiv getätigten Käufen / Verkäufen. Das heisst, dass der effektiv bezahlte Preis als Unternehmungswert verwendet wird.

Stellungnahme zum Vorschlag:

Der Vorschlag ist abzulehnen

Begründung der Stellungnahme: je Argument 1 P, im max. 4 Punkte

- Ein Vergleich ist nur dann sinnvoll, wenn beide Unternehmungen sich möglichst ähnlich sind (z.B. betreffend Tätigkeit, Grösse, Finanzstruktur,...) -> ansonsten vergleicht man Äpfel mit Birnen.
- Die Verwendung von market multiples ist hier nicht geeignet, da die Pauli AG nicht kotiert ist.
- Bei den transaction multiples stellt sich das Problem der Informationsbeschaffung. Zuerst muss in Erfahrung gebracht werden welche Firmenkäufe stattgefunden haben und, noch viel schwieriger, wie hoch der bezahlte Kaufpreis war.
- Die vergleichende Transaktion sollte erst kürzlich erfolgt sein da das allgemeine Marktumfeld ebenfalls zu berücksichtigen ist (z.B. vor oder nach der Finanzkrise).
-

Frage 3: Ertragswertmethode - Berechnung

Allgemeine Grundsätze:

- Nicht betriebsnotwendige Vermögenswerte sind auszuscheiden, separat zu bewerten und am Schluss dann wieder zum betrieblichen Ertragswert hinzuzuzählen.
Als nicht betriebsnotwendig gelten: Wertschriften, Darlehen Aktionär, Guthaben nahe stehende Gesellschaften.
- Nicht betriebliche Erträge und Aufwendungen (in Verbindung zu oben) sind deshalb bei der Bestimmung des nachhaltigen zukünftigen Gewinnes zu korrigieren. Es handelt sich um: ausserbetrieblicher Finanzertrag.

- Ausserordentliche Erträge und Aufwendungen dürften in der Zukunft nicht mehr vorkommen. Diese sind deshalb bei der Bestimmung des nachhaltigen zukünftigen Gewinnes zu korrigieren. Es handelt sich um: ausserordentlicher Ertrag und ausserordentlicher Aufwand.
- Wegen den obigen Korrekturen muss der Steueraufwand neu berechnet werden.

	<u>2007</u>		<u>2006</u>	
Reingewinn gemäss ER	310'790		179'197	
Ausserbetrieblicher Ertrag	-57'322		-7'842	
Ausserordentlicher Ertrag	-307'500		-80'882	
Ausserordentlicher Aufwand	1'702'862		74'622	
Steueraufwand	<u>168'059</u>		<u>84'844</u>	
Zwischenresultat	1'816'889	125%	249'939	125%
Korrigierter Steueraufwand (Annahme 25%)	<u>-363'378</u>	-25%	<u>-49'988</u>	-25%
Nachhaltiger Gewinn	1'453'511	100%	199'951	100%

Begründung für den angenommenen Steuersatz von 25% auf dem Gewinn nach Steuern:

- Anhand der Erfolgsrechnung der Pauli AG ergibt sich für das Jahr 2007 ein Steuersatz von 54% (= 168'059 / 310'790), respektive für das Jahr 2006 47,3% (= 84'844 / 179'197). Diese Werte sind für die Gewinnsteuer offensichtlich zu hoch (d.h. im Steueraufwand müssen noch weitere (periodenfremde) Elemente enthalten sein).
- Die Kandidaten sollen deshalb aufgrund Ihrer Erfahrung einen realistischeren Steuersatz annehmen. Dieser könnte z.B. 25% betragen.

Grundmodell für die Wahl des Kapitalisierungszinssatzes für eine nicht börsenkotierte Gesellschaft
 Basiszins für risikofreie langfristige Anlage
 + Zuschläge
 = Kapitalisierungszinssatz

Korrekturhinweis: Die Bestimmung eines Eigenkapitalkostensatzes mittels CAPM (Capital Asset Pricing Model) wäre nicht angebracht da die Pauli AG nicht kotiert ist (und das Beta in der CAPM-Formel macht nur für kotierte Unternehmungen Sinn)

Die verwendeten konkreten Prozentwerte sollen lediglich auf ihre Plausibilität hin überprüft werden. Ob der Basiszins mit beispielsweise 3,0% oder 3,5% festgesetzt wird ist daher von untergeordneter Bedeutung. Klar falsch, weil nicht plausibel wäre aber ein Basis-Zinssatz von z.B. 6%.

Die Begründung für die Zuschläge muss stichhaltig sein und auf die Pauli AG Bezugnehmen. Weil nicht alle unten aufgeführten Stichworte in der Ausgangslage beschrieben sind, dürfen müssen die Kandidaten für Ihre Begründungen Annahmen treffen.

Mögliche Gründe für Zuschläge könnten sein (keine abschliessende Aufzählung):

- Erschwerte Verkäuflichkeit
- Wettbewerbssituation in der Branche / Konkurrenz
- Kleine Unternehmensgrösse
- Umweltrisiken

- Risiken der eingesetzten Technologien / technischen Veränderungen
- Risiken der Informatik / Informationstechnologien
- Geschäftsfeld / "Marktanteil"
- Kapazität
- Produktentwicklung
- Marktakzeptanz (Qualität, Service,..)
- Rechtliche Risiken (Patentschutz, Dauer,..)
- Vertrieb (Kanäle, Lieferbereitschaft,..)

Als Lösung wird ein Kapitalisierungszinssatz innerhalb der Bandbreite von 8% - 15% erwartet. Die untenstehende Berechnung verwendet exemplarisch 10%.

$$\begin{aligned} \text{Betrieblicher Ertragswert} &= \text{nachhaltiger Gewinn} / \text{Kapitalisierungszinssatz} \\ &= 1'453'511 / 10\% \\ &= 14'535'110 \end{aligned}$$

Betrieblicher Ertragswert	14'535'110	
Betriebsfremde Vermögenswerte (gemäss Bilanz):		
Wertschriften	45'109	
Darlehen Aktionär	458'984	
Guthaben nahe stehende Gesellschaften	1'114'890	
Rückstellung Guthaben Schettland Immobilien AG	<u>-952'862</u>	
Unternehmungswert per 31.12.2007	15'201'231	100%
Wert des 20%-Aktienpakets von Peter Kunz	3'040'246	20%

Frage 4: Ertragswertmethode – Kritische Beurteilung

Peter Kunz kann grundsätzlich die Berechnung des nachhaltigen Gewinns und / oder die Höhe des Kapitalisierungszinssatz kritisieren.

Kapitalisierungszinssatz:

Unabhängig von der unten gewählten Variante ist damit zu rechnen, dass Peter Kunz den Kapitalisierungszinssatz als zu hoch beurteilt -> denn je kleiner der Zinssatz, desto grösser wird der Ertragswert (Zahlenbeispiel: $100 / 0,05 = 2'000$; $100 / 0,10 = 1'000$).

Nachhaltiger Gewinn

Variante 1 (wahrscheinlich):

Peter Kunz wird berechneten Gewinn und somit auch den angebotenen Preis sofort und hochzufrieden akzeptieren.

Begründung: dieselbe Vorgehensweise mit den Zahlen 2006 hätte einen Gewinn von nur CHF 199'951 ergeben, d.h. ca. 7,25-mal kleiner als im 2007! Der Unternehmungswert auf Basis der Zahlen 2006 ist somit deutlich kleiner.

ODER

Variante 2 (eher unwahrscheinlich):

Peter Kunz wird den Gewinn und somit auch den angebotenen Preis als zu tief ablehnen.

Begründung: aus der Erfolgsrechnung ist ein starkes Umsatz- und Gewinnwachstum ablesbar (immer verglichen mit dem Jahr 2006). Sollte es als plausibel erachtet werden, dass sich diese Entwicklung in der Zukunft fortsetzt müsste man mit einem höheren nachhaltigen Gewinn rechnen was zu einem höherem Ertragswert führen würde.

Frage 5: Steuerliche Probleme

a) Darlehen:

Mögliches Problem 1 : Darlehenserhöhung per 01.01.2007

Begründung:

Die Darlehenserhöhung per 01.01.2007 von CHF 497'432 (siehe Beilage 9) muss wahrscheinlich als verdeckte Kapitaleinlage / à fonds perdu Zuschuss betrachtet werden. Gemäss den vorliegenden Informationen, insbesondere der Zahlen 2007 hat die Schettland Immobilien AG wahrscheinlich nicht die Möglichkeit das Darlehen zurückzubezahlen.

Mögliches Problem 2 : Anfangsbestand des Darlehens per 01.01.2007

Begründung: Auch für den am 01.01.2007 bereits vorhandenen Darlehensbetrag stellt sich die Frage der verdeckten Kapitaleinlage. Da wir über keinerlei Informationen über den Zeitpunkt respektive die Umstände der Darlehensgewährung verfügen kann der Sachverhalt nur unter Zuhilfenahme von Annahmen beurteilt werden. -> Antwort hängt von den getroffenen Annahmen ab.

Mögliches Problem 3: überhöhter Zinssatz

Begründung:

Der verbuchte Zinssatz beträgt 5%

Berechnung anhand der Informationen in der Beilage 9:

$$\begin{array}{l} \text{Verbuchter Zins / (Anfangsbestand + Erhöhung)} \\ 45'375 \quad / (410'055 + 497'432) = 5,00\% \end{array}$$

Rundschreiben Zinssätze 2007: Da es sich um eine Immobilien AG handelt kommt Ziffer 2.1 Liegenschaftskredite zur Anwendung. Der maximal zulässige Steuersatz beträgt somit 4,5%

$$5,0\% = 45'375,00$$

$$4,5\% = 40'837,50$$

$$0,5\% = 4'537,50 \rightarrow \text{steuerlich nicht akzeptierter Zinsaufwand}$$

b) Unterkapitalisierung:

	Verkehrswert der Aktiven	Prozentsatz gemäss KS Nr. 6	Maximales von der ESTV zugelassenes Fremdkapital
Flüssige Mittel	1) 31	100%	31
Andere Forderungen	1) 9'150	85%	7'778
Fabrikliegenschaften (inklusive fix installierte Anlagen)	2) 5'040'000	70%	3'528'000
Betriebseinrichtungen	2) 960'000	50%	<u>480'000</u>

1) Es sind keine Informationen vorhanden dass der Verkehrswert und der Buchwert unterschiedlich wären

2) gemäss Anhang zur Jahresrechnung 2007

Maximales von der ESTV zugelassenes Fremdkapital 4'015'809

Total Fremdkapital gemäss Bilanz per 31.12.2007 14'656'487
Differenz -10'640'678

davon Verbindlichkeiten gegenüber der Pauli AG 952'862
davon Darlehen gegenüber Gruppengesellschaften 3'397'500
Total verdecktes Eigenkapital 4'350'362

Fazit : Sowohl die Schuld gegenüber der Pauli AG wie auch das Darlehen Gruppengesellschaften (= Weber AG) gelten steuerlich als verdecktes Eigenkapital.

Der Umstand, dass die Schulden nicht direkt gegenüber dem Aktionär Georg König bestehen, sondern nur indirekt via die Pauli AG und Weber AG bestehen ist nicht relevant.

Steuerliche Konsequenzen:

	Schettland Immobilien AG	Pauli AG
Zuschuss	Unterliegt der Emissionsabgabe StG Art. 5 Abs. 2 lit. a Nicht verlangt: Keine Folgen für Gewinnsteuer DBG Art. 60 lit. a	Die Wertberichtigungen auf dem Darlehen Immob AG werden steuerlich nicht anerkannt. Diese Wertberichtigungen unterliegen gemäss der Dreieckstheorie der Verrechnungssteuer (Meldeverfahren)
Überhöhter Zins	Verrechnungssteuerpflichtig VStV Art. 20 Abs. 1 Aufrechnung bei der Gewinnsteuer DBG Art. 58	Unterliegt der Gewinnsteuer DBG Art. 58

	Schettland Immobilien AG	Pauli AG
Verdecktes Eigenkapital	Allfällige Rückzahlung des verdeckten Eigenkapitals ist gemäss KS Nr. 6 Ziffer 3.4 steuerfrei Unterliegt der kantonalen Kapitalsteuer	
Zinsen auf dem verdeckten EK	Aufrechnung bei der Gewinnsteuer DBG Art. 65 Verrechnungssteuerpflichtig VStV Art. 20 Abs. 1	Unterliegt der Gewinnsteuer DBG Art. 58

Frage 6: Auswirkungen der steuerlichen Konsequenzen auf die Ertragswertberechnung

Bei dieser Fragestellung können Folgefehler auftreten -> diese ergeben keinen Punkteabzug.

Grundsätzlich sind verschiedene Antworten möglich, es ist also auf eine überzeugende, sachlich richtige Argumentation zu achten

Die Kandidaten müssen die Auswirkungen der steuerlichen Konsequenzen auf den nachhaltigen Gewinn und den Kapitalisierungszinssatz prüfen.

Folgende Überlegungen / Argumentation erachten wir als die wahrscheinlichste Antwort:

Nachhaltiger Gewinn:

Darlehenszins wurde als ausserbetrieblicher Finanzertrag erfasst

-> wurde bei der Ertragswertberechnung korrigiert und der Gewinn somit verkleinert

Fazit: Keine Auswirkungen auf den nachhaltigen Gewinn

Achtung: Darlehen inkl. Zinsen wurde zu 100% zurückgestellt -> als Aufwand erfasst.

Die Bildung der Rückstellung erfolgte über den ausserordentlichen Aufwand (erkennbar im Anhang – Details zu den Rückstellungen)

-> wurde bei der Ertragswertberechnung korrigiert und der Aufwand somit verkleinert

Fazit: Keine Auswirkungen auf den nachhaltigen Gewinn

Kapitalisierungszinssatz:

Grundsätzlich haben die obigen Feststellungen keinen direkten Einfluss auf den Kapitalisierungszinssatz.

Allenfalls könnte auch argumentiert werden, dass diese identifizierten Steuerprobleme nur die Spitze des Eisbergs sind -> man vermutet noch weitere (momentan noch nicht identifizierte Steuererrisiken). Damit wäre eine Erhöhung des "Risiko-Zuschlags" begründbar -> Kapitalisierungszinssatz steigt.

Frage 7: Mehrwertsteuer

a) Problem Fakturierung der Personalkosten

Durch die Fakturierung der Personalkosten an die anderen Gruppengesellschaften realisiert die Schettland Management AG einen mehrwertsteuerpflichtigen Umsatz (MWStG Art. 7) welcher die Grenzwerte gemäss MWStG Art. 21 bei weitem überschreitet.

Somit ist die Schettland Management AG gemäss MWStG Art. 28 Abs. 2 seit der Aufnahme ihrer Tätigkeit mehrwertsteuerpflichtig.

Für den Fall der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten entsteht die MWSt-Forderung mit der Rechnungsstellung (Rechnungsdatum, MWStG Art. 43), welche spätestens 3 Monate nach der Erbringung der Lieferung oder Dienstleistung zu erfolgen hat.

Für den Fall der Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten, entsteht die MWSt-Forderung im Moment der Vereinnahmung / Zahlungseingang. Diese zweite Methode muss aber durch die ESTV bewilligt werden und der Antragssteller muss gewisse Voraussetzungen erfüllen.

Obwohl die Fakturierung der Personalkosten an die anderen Gruppengesellschaften erst Ende Jahr 2006 erfolgte, hätte man gemäss obigen Bestimmungen bereits im 2. Quartal die erste Rechnung erstellen müssen (d.h. 3 Monate nach Erbringung der Lieferung oder Dienstleistung). Deshalb muss sich die Schettland Management AG rückwirkend per Anfang des 2. Quartals 2006 im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eintragen lassen. Rückwirkend auf diesen Zeitpunkt muss die Schettland Management AG den getätigten, mehrwertsteuerpflichtigen Umsatz versteuern.

Alternativer Lösungsvorschlag Gruppenbesteuerung gemäss MWStG Art. 22:

- Bei einer Gruppenbesteuerung unterliegen die internen Umsätze nicht der MWSt weshalb die Fakturierung der Personalkosten somit steuerfrei erfolgen könnte.
- Die Gruppenbesteuerung wird nur auf Antrag gewährt.
- Die Voraussetzungen (juristische Person, Sitz in der Schweiz, enge Verbundenheit) für die Gruppenbesteuerung sind erfüllt.
- Die Gruppenbesteuerung ist während mindestens 5 Jahren beizubehalten
- Alle zu einer Gruppe gehörenden Gesellschaften haften solidarisch für sämtliche von der Gruppe geschuldeten Steuern (MWStG Art. 32 Abs. 1 lit. e)

b) Problem Leasingvertrag

Wenn der Leasingnehmer mittels Dauerauftrag die monatlichen Leasingraten überweisen lässt, sollte er somit grundsätzlich für jede geleistete Zahlung einen Beleg besitzen. Damit erfüllt er die Anforderungen von MWStG Art. 37.

Allerdings enthalten die Bankbelege / Dauerauftrag nicht die vom MWSTG verlangten minimalen Angaben wie beispielsweise eine Referenz zum Leasingvertrag, den Mehrwertsteuerbetrag und den Mehrwertsteuersatz.

Deshalb besteht ein Risiko, dass die ESTV aufgrund von Formmängeln / der Nicht-Einhaltung der Formvorschriften (MWStG Art. 37) die Rückerstattung der Vorsteuern verweigern könnte.

Man könnte deshalb dem Leasingnehmer den Ratschlag geben, bereits beim Vertragsabschluss vom Leasinggeber monatliche, mehrwertsteuerkonforme Rechnungen zu verlangen. Diese würden dann monatlich verbucht und abgelegt. Ein anderer Ratschlag könnte lauten, dass auf den Einzahlungsscheinen ein Hinweis auf den Monat und die Leasingvertragsnummer angebracht werden soll.

Behandlung von Formmängeln:

Per 1. Juli 2006 hat der Bundesrat die Artikel 15a und 45a in der MWStGV eingefügt. Diese besagen, dass trotz dem Vorliegen von Formfehlern keine Steuernachforderung erhoben / respektive Rückerstattung verweigert wird wenn dem Bund keine Steuerausfälle entstanden sind.

Die Pauli AG kann sich somit ab dem 1. Juli 2006 auf diese neuen Bestimmungen berufen.

MWStGV Art. 15a:

"Die Eidgenössische Steuerverwaltung anerkennt auch Rechnungen und Rechnungen ersetzende Dokumente nach Artikel 37 Absätze 1 und 3 des Gesetzes, welche die Anforderungen an die Angaben zu Namen und Adresse der steuerpflichtigen Person und zum Empfänger der Lieferung oder der Dienstleistung nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a und b des Gesetzes nicht vollumfänglich erfüllen, sofern die tatsächlich vorhandenen Angaben die betreffenden Personen eindeutig identifizieren."

MWStGV Art. 45a:

"Allein aufgrund von Formmängeln wird keine Steuernachforderung erhoben, wenn erkennbar ist oder die steuerpflichtige Person nachweist, dass durch die Nichteinhaltung einer Formvorschrift des Gesetzes oder dieser Verordnung für die Erstellung von Belegen für den Bund kein Steuerausfall entstanden ist."

Gemäss der Praxismitteilung "Behandlung von Formmängeln" (Ziffer 2.5.2) vom 27.10.2006 gilt:

"Bei wiederkehrenden Zahlungen kann der Vorsteuerabzug anhand des Einzahlungsscheins geltend gemacht werden, sofern der Leistung eine Urkunde (Vertrag) zugrunde liegt, welche sämtliche Angaben nach Artikel 37 Absatz 1 MWSTG enthält, und auf dem Empfangsschein auf diese Urkunde sowie den anwendbaren Steuersatz hingewiesen wird"

"Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann der Vorsteuerabzug auch auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages geltend gemacht werden"

Anwendung der obigen Bestimmungen auf die Pauli AG

(für die Jahre 2004 und folgende Jahre)

Gemäss der Praxismitteilung der ESTV vom 27.10.2006 betreffend der "Behandlung von Formfehlern" werden diese geänderten Regeln mit ihrem in Kraft treten per 1. Juli 2006 angewandt. Allerdings gelten diese nicht nur für alle zukünftigen Kontrollen, sondern auch für alle per 1. Juli 2006 bestrittenen, noch pendenten Fälle.

Da im vorliegenden Fall die Kontrolle erst noch stattfinden würde (gemäss Ausgangslage im Jahr 2008), würden diese neuen Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Und zwar für die gesamte von der ESTV kontrollierte Zeitperiode, d.h. für die Geschäftsjahre 2004 und folgende Jahre.

Fach 611 Allgemeine Treuhandpraxis, Aufgabe 1, Steuern

Frage 1.1

Bestehen im Geschäftsabschluss 2007 aus steuerlicher Sicht problematische Positionen? Nennen Sie diese Positionen und berechnen Sie die Aufrechnungen, welche mutmasslich durch die Steuerbehörde vorgenommen werden. Begründen Sie kurz Ihre Antworten.

Lösungsvorschlag

Delkredere ist zu hoch

Üblicherweise werden 5% - 10% akzeptiert. 5% von CHF 135'083 = CHF 6'754. Somit Aufrechnung rund CHF 20'200 (27'000 – 6'754). Falls Nachweis für Notwendigkeit von höherer Wertberichtigung vorliegt, kann Aufrechnung reduziert/vermieden werden.

Überhöhte Bildung der Garantierückstellung

Üblicherweise werden 2% - 4% des durchschnittlichen Umsatzes der letzten zwei Jahre als Rückstellung für Garantieleistungen akzeptiert. 2% von 2'796'000 (2'944'000 + 2'649'000 / 2) = CHF 55'900. Aufrechnung somit CHF 49'600 (105'600 – 55'900).

Zu hohe stille Reserven auf Warenlager

Steuerlich wird eine Reserve von 1/3 akzeptiert. 1/3 von CHF 283'500 (CHF 143'500 + CHF 140'000) = CHF 94'500. Aufrechnung somit CHF 45'500 (CHF 140'000 – 94'500).

Frage 1.2

Die Steuerverwaltung hat im Rahmen der Neuschätzung der Liegenschaften festgestellt, dass der Ankaufspreis des Ökonomiegebäudes (CHF 50'000.-) nie in die Bilanz aufgenommen wurde. Welche steuerlichen Folgen hat dies?

Lösungsvorschlag

Lösungsvariante 1

Anerkennung als Anlagewert, weil auf diesen Fr. 50'000.- bisher keine Abschreibungen vorgenommen wurden. Einbuchung über Eigenkapital (CHF 50'000.-).

Lösungsvariante 2

Massgeblichkeit der Bilanz. Somit lässt sich dies nicht mehr „heilen“. Ankaufspreis kann nicht mehr in die Buchhaltung aufgenommen werden.

Frage 1.3

Erläutern Sie für folgende Varianten a) – c) jeweils die Steuerfolgen bei den direkten Steuern (Bund und Kantonale Steuern) und bei der Grundstückgewinnsteuer nach monistischem System (keine Berechnungen notwendig).

Das Ökonomiegebäude wird zu einem Preis von CHF 430'000.- veräussert.

Das Ökonomiegebäude wird neu für private Zwecke genutzt.

Das Ökonomiegebäude wird zu 40% vermietet und zu 60% selber geschäftlich weitergenutzt.

Lösungsvorschlag

a) Veräusserung

Verkaufspreis	CHF	430'000
Buchwert	CHF	<u>1</u>
Verkaufsgewinn	CHF	429'999

Steuerfolgen

Direkte Bundessteuer

Verkaufsgewinn ist zusammen mit dem übrigen Einkommen der Einzelfirma steuerbar.

Kantons- und Gemeindesteuern

Differenz zwischen Buchwert und Anschaffungskosten bzw. wiedereingebrachte Abschreibungen (CHF 240'000 – CHF 1) sind zusammen mit dem übrigen Einkommen der Einzelfirma steuerbar.

Grundstückgewinnsteuer

Differenz zwischen Anschaffungskosten und Verkaufspreis (CHF 430'000 – 240'000) unterliegt der Grundstückgewinnsteuer.

b) Private Nutzung

Überführung ins Privatvermögen

Massgebend für den Überführungswert ist der Verkehrswert, in der Regel wird der Steuerschätzungswert beigezogen.

Steuerschätzungswert = Überführungswert	CHF	374'200
Buchwert	CHF	<u>1</u>
Realisationstatbestand	CHF	374'199

Steuerfolgen

Direkte Bundessteuer

Realisationsgewinn von CHF 374'199 wird zusammen mit dem übrigen Einkommen der Einzelfirma besteuert.

Kantons- und Gemeindesteuern

Die wiedereingebrachten Abschreibungen (Differenz zwischen Anlagewert und Buchwert, somit CHF 239'000) wird zusammen mit dem übrigen Einkommen der Einzelfirma besteuert.

Grundstückgewinnsteuer

Wird nicht erhoben, da keine „echte“ Veräußerung.

c) Geschäftliche Nutzung mit Teilvermietung

Keine steuerliche Abrechnung da die Liegenschaft mehrheitlich immer noch geschäftlich genutzt wird (Präponderanzmethode).

Frage 1.4

Welche Varianten bezüglich Mehrwertsteuer bestehen, falls das Ökonomiegebäude an einen Dritten veräußert wird? Beschreiben Sie die Varianten (Bezeichnung, Ablauf, Voraussetzungen und Folgen) stichwortartig. Es sind keine Berechnungen verlangt.

Lösungsvorschlag

- Grundsatz:
Verkauf als ausgenommener Umsatz. Der Veräußerer muss Eigenverbrauch abrechnen, der Käufer hat kein Vorsteuerabzugsrecht.
- Variante Meldeverfahren:
Sofern es sich bei beiden Parteien um mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen handelt. Anstelle der Entrichtung der MWST auf dem Verkaufspreis erfolgt die Meldung. Im Sinne einer Verwaltungspraxis wird die Übertragung einer oder mehrerer Liegenschaften auf Verlangen der steuerpflichtigen Person als Teilvermögen (im Sinne einer Umstrukturierung) behandelt, und zwar unabhängig davon, ob mit der Liegenschaft noch weitere Vermögenswerte übertragen werden. Diese Variante ist auch dann zulässig, wenn die Liegenschaft durch den Übertragenden ausschliesslich für nicht steuerbare Zwecke verwendet worden ist.
Es empfiehlt sich, dem Übernehmenden die gesamten relevanten Unterlagen zu übergeben, so nebst dem erwähnten Optionsgesuch beispielsweise auch Aufzeichnungen und Belege über die getätigten Investitionen, die Art der Nutzung der Liegenschaft sowie die Unterlagen über allfällige Eigenverbrauchsbesteuerungen beziehungsweise Einlageentsteuerungen.
- Variante Option auf dem Verkauf:
Eine Option für die Übertragung einer Liegenschaft setzt voraus, dass es sich beim Käufer um eine steuerpflichtige Person handelt, welche die Liegenschaft (ganz oder teilweise) für eine steuerbare Tätigkeit nutzt. Das Erfordernis der Steuerpflicht ist auch dann erfüllt, wenn der Käufer erst mit dem Erwerb steuerpflichtig wird.
Als steuerbarer Umsatz (Lieferungssteuer von 7.6%) gilt der Verkaufspreis (ohne Boden) Der Käufer seinerseits hat ein entsprechendes Vorsteuerabzugsrecht. Es empfiehlt sich, die von der MWST ausgenommenen Werte (Gebäudeteil und Boden) und den Wert des steuerbaren Gebäudeteils sowie den MWST-Betrag in den für beide Parteien verbindlichen Verkaufsunterlagen separat auszuweisen.

Aufgabe 2 – Rechtsformwahl und Steuerfolgen**Frage 2.1**

Herr Birrer fragt Sie, ob er im Hinblick auf eine Nachfolgeregelung in seiner Situation die Rechtsform von der Einzelfirma in eine AG bzw. GmbH ändern soll. Nennen Sie Argumente, welche grundsätzlich für bzw. gegen eine Umwandlung in eine juristische Gesellschaft sprechen (insgesamt max. 4 Antworten).

Lösungsvorschlag (Stichworte als Auswahlendung)

Minimierung des geschäftlichen Risikos

Sozialversicherungsrechtliche Stellung als Arbeitnehmer

- Obligatorische Vorsorge mit BVG
- Verkauf möglich ohne Steuerfolgen der stillen Reserven (Zumindest Schaffung der Möglichkeit)
- Erhöhte Kreditwürdigkeit bzw. anderes Ansehen im Geschäftsverkehr
- Steueroptimierungsmöglichkeit mit 2. Säule (Kaderplan)
- Trennung Privatvermögen / Geschäftsvermögen
- Allenfalls einfachere Handhabung beim Verkauf des Geschäftes

Frage 2.2

Unter welchen Voraussetzungen kann die Umwandlung einer Einzelfirma in eine Aktiengesellschaft steuerneutral erfolgen?

Lösungsvorschlag

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein

- Die Steuerpflicht besteht in der Schweiz fort
- Die bisher für die Einkommenssteuerwerte massgebenden Werte werden übernommen
- Das übertragende Geschäftsvermögen stellt einen Betrieb oder Teilbetrieb dar
- Während den der Umwandlung nachfolgenden fünf Jahre werden die Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der übernehmenden Gesellschaft nicht veräussert

Frage 2.3

Herr Birrer ist unschlüssig, ob die Umwandlung der Einzelfirma in eine Aktiengesellschaft sinnvoll ist. Er ist insbesondere unsicher, wie sich die jährlichen Kosten zwischen einer Einzelfirma und einer Aktiengesellschaft verändern.

Erstellen Sie eine Vergleichsrechnung der Steuern (Gewinn- und Einkommenssteuern, ohne Berücksichtigung der übrigen Einkommen des Ehepaars Birrer) und der obligatorischen Sozialversicherungen (ohne Unfallversicherung, Krankentaggeldversicherung). Berücksichtigen Sie für Ihre Berechnungen zudem die maximalen Beiträge für die Säule 3a für Herr Birrer. Zeigen Sie alle Abgaben auf, bis der gesamte Gewinn im privaten Vermögen von Herr Birrer ist. Erstellen Sie Ihre Berechnungen auf der Basis der Erfolgsrechnung 2007. Treffen Sie wenn notwendig praxisnahe Annahmen.

Lösungsvorschlag

	Einzelfirma	Aktiengesellschaft
Unternehmensgewinn gemäss Erfolgsrechnung 2007	258'728	258'728
AHV-Beiträge Inhaber (9.5%) Gewinn von CHF 258'728 entspricht 90.5%		+27'160
AHV-Beiträge auf Lohn Hr. Birrer Arbeitnehmer 5.05% von CHF 150'000 Arbeitgeber 7% (AHV, FAK und Verwaltungsk.) von CHF 150'000		-7'575 -10'500
ALV-Beiträge auf Lohn Hr. Birrer Arbeitnehmer 1% von CHF 126'000 (Höchstgrenze) Arbeitgeber 1% von CHF 126'000 (Höchstgrenze)		-1'260 -1'260
BVG-Beiträge auf Lohn Hr. Birrer Sparbeiträge Alter 52 = 15%; Risiko und Verwaltung = 5% Arbeitnehmerbeiträge 10% von CHF 56'355 (BVG Max.Lohn) Arbeitgeberbeiträge 10% von CHF 56'355		-5'636 -5'636
Gewinnsteuer Unternehmensgewinn EF + AHV-Beiträge Inhaber - Bruttolohn Hr. Birrer - AHV-Beiträge AG - ALV-Beiträge AG - BVG-Beiträge AG Gewinn vor Steuern Gewinnsteuer AG (20% auf Gewinn nach Steuern)	258'728 +27'160 -150'000 -10'500 - 1'260 - 5'636 118'492	-19'748
Säule 3a	-31'824	-6'365
Private Steuern bei Einzelfirma 24% von CHF 258'728 – 31'824	-54'457	
Private Steuern bei Aktiengesellschaft 24% von Nettolohn (150'000 – 7575-1260-5636) nach Abzug kleine Säule 3a 24% von Dividende (Gewinn der AG) (auch reduzierter Satz infolge Teileinkünfteverfahren gültig)	CHF 135'529 CHF 98'744	-30'999 -23'698
Fliesst ins private Vermögen	172'447	173'211

Frage 2.4

Für den Fall, dass eine AG gegründet wird, muss Herr Birrer noch entscheiden, ob die geschäftlich genutzten Liegenschaften in die AG übernommen oder privat gehalten (und an die AG vermietet werden) werden sollen. Zu welcher Variante raten Sie Herrn Birrer? Begründungen Sie Ihre Antwort genau.

Lösungsvorschlag

Liegenschaften sollen privat gehalten werden:

- AG wird dadurch nicht zu schwer und Verkaufsmöglichkeit ist besser
- Liegenschaften als Renditeobjekt und/oder Teil der Altersvorsorge (regelmässig fliessendes Einkommen)

Mit entsprechenden Begründungen ist auch Variante „Halten in AG“ korrekt.

Frage 2.5

Damit Herr Birrer Ihnen den Auftrag für diese Umwandlung der Einzelfirma in eine AG erteilen kann, möchte er von Ihnen wissen, welche Kosten jetzt einmalig inkl. der Gründung der AG anfallen und in wie hoch diese approximativ sind. Gliedern Sie die Kostenarten und deren Höhe sinnvoll und aussagekräftig.

Lösungsvorschlag:

- | | |
|--|--------------------------|
| - Kosten des Notars für die Beurkundung | CHF 1'000.– bis 3'000.– |
| - Kosten des Handelsregisteramtes für den Eintrag | CHF 800.– bis 2'000.– |
| - Kosten der Beratung | Höhe je nach Begründung |
| - Kosten der Prüfungsbestätigung (bei Sacheinlage) | Höhe je nach Begründung. |

Aufgabe 3 – Vorsorge für Herr und Frau Birrer**Frage 3.1**

Was hätte bisher (als Einzelfirmeninhaber) bei Herrn und Frau Birrer im Bereich der 2. und 3. Säule optimiert werden können?

Lösungsvorschlag:

- Massnahmen bei der Ehefrau:
- Lohn mind. BVG-Minimum, sinnvoll ab CHF 30'000.-
 - Einzahlung des Maximums der „kleinen“ 3. Säule
 - Nachzahlung 2. Säule (Einkäufe)
- Massnahmen beim Ehemann:
- Anpassen Betrag der 3. Säule an Maximum
 - oder sich freiwillig in der zweiten Säule versichern

Frage 3.2

Nachdem die „Birrer Technik AG“ gegründet wurde, ist die Vorsorgesituation von Herr und Frau Birrer grundsätzlich zu überprüfen und neu zu gestalten. Was schlagen Sie vor,

- a) im Bereich der 2. Säule zu tun
- b) im Bereich der 3. Säule zu tun

Lösungsvorschlag:

- a) 2. Säule überobligatorische Versicherung bzw. Kaderplan für beide Ehegatten
Nachzahlung fehlende Beitragsjahre
- b) Für beide maximale kleine Säule 3a

Aufgabe 4 – Vermögensverwaltung

Die Eheleute Birrer möchten durch Sie betreffend Vermögensverwaltung beraten werden.

Frage 4.1

Gehen Sie davon aus, dass aufgrund der Schlussbilanz 31.12.2007 eine AG gegründet wurde mit einem Aktienkapital von CHF 200'000.–. Das restliche Eigenkapital der Einzelfirma wurde Herrn Birrer auf ein Aktionärsdarlehenskonto gutgeschrieben. Herr Birrer möchte wissen, ob er das Darlehen zurückzahlen soll/kann.

Zeigen Sie Herrn Birrer verschiedene Szenarien betreffend Höhe seines Aktionärsdarlehens in der AG auf. Berücksichtigen Sie dabei die private Vermögenssituation und die finanzielle Situation der AG. Begründen Sie Ihre Antwort.

Lösungsvorschlag

1. Gesamtes Kapital in der AG als Aktionärsdarlehen belassen, weil es gut verzinst (nach den Vorgaben der ESTV) ist und der Zins als Aufwand in der AG belastet werden kann. Entnahme von Geld aus der AG ohne AHV-Belastung.
2. Reduktion der flüssigen Mittel im Umfang der nicht betriebsnotwendigen Liquidität (ca. CHF 50'000.–) und somit Reduktion des Aktionärsdarlehens, weil dieses Geld zusätzlich mit den vorhandenen privaten Vermögenswerten besser angelegt werden kann. Damit wird auch das Risiko eines Ausfalls gesenkt (bei AG-Konkurs wäre ansonsten AK und Darlehen verloren).
3. Zusätzlich oder unabhängig von 2. Erhöhung Hypothek auf der Liegenschaft und mit den zusätzlichen Mittel Reduktion des Darlehens.

Frage 4.2

Unabhängig Ihrer Antwort der Frage 4.1 fliessen dem Privatvermögen aus der AG CHF 180'000.– zu. Welchen Betrag des Privatvermögens würden Sie einer Bank bzw. einem privaten Vermögensverwalter zur Bewirtschaftung übergeben? Begründen Sie Ihre Antwort.

Lösungsvorschlag

Es sind verschiedene Antworten möglich, wenn die Begründung plausibel ist. Z.B. soll als Liquiditätsreserve ein Betrag von CHF 100'000 zurückbehalten werden und der Rest soll aktiv von einem Vermögensverwalter bewirtschaftet werden. Auch die Erhöhung der Hypothek ist dann richtig, wenn die Anlagerendite höher ist als die Schuldzinsen und zusätzlich erwähnt ist, dass ein Steuereffekt durch den höheren Schuldzinsabzug erreicht wird.

Frage 4.3

Welche Anlageproduktarten würden Sie dem Ehepaar Birrer empfehlen, wenn Sie wissen, dass sie tendenziell eher zu den sicherheitsorientierten Anleger gehören.

Lösungsvorschlag

- Anlagen mit Werterhaltung und hoher laufender Rendite
- Kapitalgewinn steht nicht im Vordergrund

Beispiele: Obligationen, Obligationenfonds, Festgelder

Frage 4.4

Es ist üblich, dass bei einer Vermögensverwaltung durch Dritte ein Vertrag geschlossen wird. Nennen Sie die spezifischen Inhalte eines solchen Vertrags.

Lösungsvorschlag

1. Umfang des Verwaltungsauftrages wird definiert (Vermögensverwaltung ist frei oder gebunden in seiner Tätigkeit)
2. Festlegung der Anlagepolitik (Risiko / Rendite)
3. Honorarordnung klar regeln (Fixe Gebühr/Gewinnbeteiligung)
4. (weitere sinnvolle Punkte auch werten)

Frage 4.5

Unterschieden werden drei Anlageziele: 1. Wachstum, 2. Rendite, 3. Ausgewogenheit. Welche Merkmale sind dem Anlageziel „Wachstum“ zuzuordnen?

Lösungsvorschlag

- Risikofreudiger Anleger (erhöhte Risikotoleranz, da zwischen 50 - 80% des Anlagevolumens in Aktien angelegt werden)
- Nettovermögenszuwachs über dem Marktdurchschnitt
- Laufende Rendite ist eher unwesentlich / Wertzuwachs mittels Kursgewinnen (erhoffte Kursgewinne sind wichtiger, als der Einkommens- oder Sicherheitsgedanke)
- Vermögensschwankungen werden hingenommen
- Anlagen vorwiegend in Aktien, Aktienfonds, Wandelanleihen, Optionsanleihen, eventuell zusätzlich noch kleiner Teil in Optionen, Rest Obligationen

Frage 4.6

Erklären Sie folgende Begriffe:

- Option
- PER
- LIBOR
- Zero-Bond

Lösungsvorschlag

- Option: Recht, etwas zu erwerben (call); etwas zu veräußern (put)
Zeitlich befristet, Bezahlung einer Prämie
Parteien sind Stillhalter und Käufer einer Option

- PER Price Earning Ratio / Kurs Gewinn Verhältnis bei Aktien

- LIBOR London Interbank Offered Rate
Einer der wichtigsten Interbanken-Zinssätze

- Zero-Bonds Null-Prozent-Anleihe
Anleihen ohne laufende Verzinsung, jedoch mit entsprechend tiefem Ausgabepreis.
Anleihen, die abgezinst abgegeben und bei Fälligkeit zum Nennwert getilgt werden.

Fach 611 Allgemeine Treuhandpraxis, Aufgabe 2

Firmengründung

Aufgabe 1.1

Zeigen Sie den Kunden vier wesentliche rechtliche Unterschiede zwischen Aktiengesellschaft (AG) und Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) auf und erläutern Sie diese.

Veröffentlichung Teilhaber	Bei der GmbH werden die Gesellschafter in Handelsregister publiziert
Höhe des Kapitals	AG: mindestens CHF 100'000 GmbH: mindestens CHF 20'000
Teilliberierung	AG: mindestens 20% liberiert, jedoch mindestens CHF 50'000. GmbH: vollständige Liberierung notwendig.
Höhe der einzelnen Anteile	AG: Aktie mindestens CHF 0.01 (1 Rappen) GmbH: Stammanteil mindestens CHF 100
Statuten	Bei der GmbH können die Rechte/Pflichten der Gesellschafter in den Statuten ausführlich festgelegt werden (Nachschusspflicht, Konkurrenzverbot, Vetorecht, Vorkaufsrecht/Kaufrecht usw.)
Geschäftsführung	Bei der GmbH sind grundsätzlich alle Gesellschafter mit der Geschäftsführung betraut. In den Statuten kann dies anders vorgesehen werden. Bei der AG ist nicht jeder Aktionär von Gesetzes wegen im Verwaltungsrat, sondern der Verwaltungsrat ist anlässlich der GV zu wählen (zwingendes Organ).

Aufgabe 1.2

Welche Überlegungen müssen im vorliegenden Fall in diese Diskussion einfließen? Führen Sie jeweils den Diskussionspunkt und in Stichworten die Fragestellungen/Überlegungen zu diesem Punkt auf.

Höhe der Beteiligungen	<ul style="list-style-type: none"> - Gleich hohe Beteiligungen = gleiche Kräfteverhältnisse - Bei Verlust gleich hohe Verluste - Dividendenausschüttung im Verhältnis zur Beteiligung
Notwendiges Kapital für Betriebstätigkeit	Wieviel Kapital ist notwendig, um die Betriebstätigkeit zu finanzieren bzw. die Liquidität sicherzustellen? Welche Investitionen stehen an?
Richtiges Verhältnis EK zu FK (betriebswirtschaftlich, steuerlich)	Betriebswirtschaftlich: Sicherheit, Unabhängigkeit von FK-Gebern; Leverage-Effekt nutzen? Steuerlich: Genügende EK-Finanzierung
Flexibilität durch Aufteilung in EK und FK	Keine Überkapitalisierung mit Aktienkapital, da ansonsten spätere Reduktion mit formellem Akt (AK-Reduktion) notwendig ist.

Aufgabe 1.3

Sie empfehlen den drei nun den Abschluss eines Aktionärsbindungsvertrags (ABV). Als wichtigen Punkt sehen Sie vor, eine Regelung aufzunehmen, die verhindern soll, dass ein Aktionär seine Aktien ohne das Wissen bzw. die Zustimmung der anderen verkaufen oder verpfänden kann. Formulieren Sie stichwortartig diesen Passus des ABV's.

- Verkauf und Verpfändung sind ohne Zustimmung der beiden anderen Aktionäre nicht erlaubt
- Aktien werden hinterlegt bei einer gemeinsam zu bestimmenden Stelle (Anwalt/Treuhänder)
- Herausgabe der Aktien nur unter Zustimmung aller drei Partner möglich
- Schiedsstelle bei Streitigkeiten festlegen

Aufgabe 1.4

Die drei Gründer wollen die Gesellschaft gemeinsam und einheitlich führen. Damit dieser Grundsatz umgesetzt werden kann, sollen wichtige Entscheidungen nur gefällt werden können, wenn alle Partner einverstanden sind.

Sie schlagen vor, diese Regelung ebenfalls im ABV aufzunehmen. Welche Entscheidungen sollen unter diesem Punkt aufgeführt werden? Nennen Sie die 8 wichtigsten.

- Statutenänderung
- Aufnahme neue Aktionäre
- Sämtliche Geschäftsvorfälle mit einer Auswirkung von mehr als CHF pro Jahr, sofern sie nicht dem laufenden Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind
- Grundstücksgeschäfte
- Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen
- Eingehen von Bürgschaften, Haftungen und Garantien
- Aufnahme von Bankkrediten und Verpfändung von Aktiven
- Bestellung/Abberufung von Direktoren/Prokuristen / Anstellung/Kündigung von leitenden Angestellten
- Führen von Aktiv- und Passivprozessen mit einem Streitwert von über CHF....
- Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik
- Festlegung der Dividendenausschüttung
- Wahl der Revisionsstelle

Aufgabe 1.5

Welche weiteren Punkte (Wiederholungen aus Antwort 1.3 und 1.4 werden nicht bewertet) sind aus Ihrer Sicht im vorliegenden Fall im ABV zu regeln? Nennen Sie nur die Oberbegriffe; es sind keine Umsetzungsvorschläge verlangt.

- Präambel bzw. Absichts- und Grundsatzerklärung
- Zusammensetzung VR und Geschäftsführung
- Arbeitsvertrag / Entlohnung der Arbeit
- Aktienverkauf
- Aktienverkauf im Todesfall (Rechtsnachfolge)
- Dauer des Vertrages
- Konventionalstrafe bei Zuwiderhandlung
- Salvatorische Klausel
- Anwendbares Recht und zwingender Gerichtsstand
- Schiedsstelle (falls unter 1.3 nicht bereits erwähnt)

Aufgabe 1.6

Erläutern Sie den Kunden grundsätzlich die Varianten (Begriffe) betreffend Revisionsstelle, die Voraussetzungen (Kriterien) dazu sowie die Anforderungen an die Revisionsstelle.

Variante	Voraussetzungen	Anforderungen an die Revisionsstelle
Ordentliche Revision für Publikumsgesellschaft	Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder Anleiheobligationen ausstehend oder Gesellschaften, die mindestens 20% der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft, die eines der oben stehenden Kriterien erfüllt, beitragen.	Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen
Ordentliche Revision für wirtschaftlich bedeutende Unternehmen	Wenn zwei der folgenden Kriterien, während zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden: 10 Mio Bilanzsumme 20 Mio Umsatz 50 Mitarbeiter	Von der Aufsichtsbehörde zugelassener Revisionsexperte (natürliche Person oder Revisionsunternehmen)
Eingeschränkte Revision	Firmen, die nicht zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind	Von der Aufsichtsbehörde zugelassener Revisor (natürliche Person oder Revisionsunternehmen)
Opting Out	Bei Firmen, die grundsätzlich eingeschränkt zu prüfen sind, jedoch weniger als 10 Mitarbeiter angestellt haben und alle Aktionäre einverstanden sind	--
Opting Up	Firmen, die der eingeschränkten Revision unterstehen, sich jedoch freiwillig eine ordentliche Revision unterstellen	Analog ordentlicher Revision

Aufgabe 1.7

Welche Argumente sprechen für die Beibehaltung einer Revisionsstelle?

- Geprüfte Jahresrechnung ist notwendig / von Vorteil, wenn Firma Fremdkapital aufnehmen will (Kreditwürdigkeit)
- Geprüfte Jahresrechnung ist notwendig / von Vorteil, bei einem Firmenverkauf
- Grössere Sicherheit vor Fehlern und Unregelmässigkeiten durch unabhängige Prüfung (Überprüfung der verantwortlichen Personen)
- Entlastung für die verantwortlichen Personen
- Hinweise auf Gesetzesverstösse
- Erweitertes Fachwissen des Revisors (Hinweise auf Verbesserungen, auf Schwachstellen)

Aufgabe 2 - Preiskalkulation**Aufgabe 2.1**

Als erstes soll eine Preiskalkulation für das Produkt A erstellt werden, die folgende Resultate ausweisen muss:

- Einstandspreis je Stück
- Verkaufspreis an Detailhandel je Stück
- Möglicher Konsumentenverkaufspreis je Stück

Thomas Widmer übergibt Ihnen verschiedene Informationen für diese Preiskalkulation (Beilage 1). Erstellen Sie ihm eine Vorlage für die Berechnung in einer Tabellenkalkulation, so dass er diese mit wenigen Eingaben und ohne vertiefte Kenntnisse der Formeln in der Tabellenkalkulation auf sich verändernde Ausgangswerte anpassen kann. Zeigen Sie zu jedem Schritt die Berechnungsformel auf.

Stammdaten

EUR-Kurs	1.6
Transportkosten je Camion	EUR 1'750
Anzahl Paletten je Camion	35
Anzahl Paletten Produkt A	15
Anzahl Stück pro Palette Produkt A	5'000
Kaufpreis je Palette Prod. A	EUR 5'000
Einfuhrsteuer	7.6%
Zoll	0.2%
Lagerpreis je Palette je Monat	80
Durchschnittliche Lagerdauer	2 Monate
Ansatz Managementkosten vom EP	15%
Ansatz Aussendienstkosten beim DH	15%
Ansatz Dienstleistungen Verteilzentrale	3%
Handelsmarge im Detailhandel	30%

Berechnungstabelle

Bezeichnung	Betrag gesamt	Betrag je Stk.	Formel
Gesamtkaufpreis in EUR	75'000		Kaufpreis je Palette x Anzl. Paletten
Anteil Transport	750		Transportkosten : Anzahl Paletten je Camion x Anzahl Paletten dieses Produkts
Basis für Zoll/Einfuhrsteuer	75'750		Summe Gesamtkaufpreis + Anteil Transport
Zoll	152		Basis für Zoll * Zoll-Ansatz
Einstandspreis in EUR	75'902		Summe
Einstandspreis in CHF	121'443	1.619	EP in EUR x EUR-Kurs / EP : Anzahl Paletten : Anzahl Stück je Palette
Lagerkosten	2'400		Anzl. Paletten x Lagerpreis x Lager-Monate
Managementkosten	18'216		EP x Ansatz für Managementkosten
Zwischentotal	142'059		
Dienstleistungen Verteilzentrale, Aussendienst, Gewinnmarge	87'068		Zwischentotal : (100- Ansatz DL Verteilzentrale – Ansatz Aussendienst – Gewinnmarge) x (Ansatz DL Verteilzentrale + Ansatz Aussendienst + Gewinnmarge)
Verkaufspreis an Detailhandel	229'127	3.055	Summe / VP : Anzahl Paletten : Anzahl Stück je Palette
Marge des Detailhandels	98'197		Verkaufspreis an Detailhandel : (100 – Marge des Handels) x Marge des Handels)
Möglicher Konsumentenverkaufspreis vor MWST	327'324		Summe
MWST	24'877		Konsumentenverkaufspreis vor MWST x MWST-Satz (analog Einfuhrsteuer-Satz)
Möglicher Konsumentenverkaufspreis inkl. MWST	352'201	4.696	Summe / KVP : Anzahl Paletten : Anzahl Stück je Palette

Aufgabe 3 - Liquiditätsplanung
Aufgabe 3.1

Erstellen Sie ein übersichtliches Schema für die Liquiditätsplanung der ersten 9 Monate, aus dem der Liquiditätsbestand/-Fehlbetrag ersichtlich ist. Begründen Sie Ihr Vorgehen je Position und zeigen Sie allfällige Berechnungen auf. Führen Sie die Beträge in Tausender-Franken auf.

	Verweis	Mt. 1	Mt. 2	Mt. 3	Mt. 4	Mt. 5	Mt. 6	Mt. 7	Mt. 8	Mt. 9
Vortrag Liquidität	1)	570	147	105	32	-145	-94	-277	-369	-488
Debitorenzahlungen	2)				96	12	12	12	12	40
						96	12	12	40	40
							96	320	320	320
Erstinvestition	3)	-100								
Wareneinkauf	4)	-200			-200		-200	-200	-400	-200
Löhne Geschäftsleit.	5)	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22
Löhne Aussendienst	6)			-23	-23	-23	-45	-45	-45	-45
Sozialversicherungen	7)	-81						-133		
Spesen Aussendienst	8)			-8	-8	-8	-16	-16	-16	-16
Übrige Kosten	9)	-20	-20	-20	-20	-20	-20	-20	-20	-20
Mehrwertsteuer	10)					+16			+12	
Liquidität / Fehlbetrag		147	105	32	-145	-94	-277	-369	-488	-391

Begründungen zu Liquiditätsplanung:

- 1) Aktienkapital plus mögliche Darlehen der Gründer (gem. Ausgangslage bei Aufgabe 1)
- 2) Zahlungsziel ist 30 Tage. Annahme: 80% zahlen innert 30 Tagen, 10% innert 60 Tagen, 10% innert 90 Tagen
- 3) Erstinvestition bei Aufnahme Tätigkeit notwendig.

4) Entwicklung Warenlager Veränderung		Bestand
Kauf Monat 1	200	200
Verkauf Monat 3 (60% v. 120)	-72	128
Kauf Monat 4	200	328
Verkauf Monat 4	-72	256
Verkauf Monat 5	-72	184
Kauf Monat 6	200	384
Verkauf Monat 6	-240	144
Kauf Monat 7	200	344
Verkauf Monat 7	-240	104
Kauf Monat 8	400	504
Verkauf Monat 8	-240	264
Kauf Monat 9	200	464
Verkauf Monat 9	-240	224

5) Löhne Geschäftsleitung

Bruttolöhne (3 x 8'000 = 24'000) – 10% AN-Beiträge = Nettolöhne 21'600

6) Löhne Aussendienst

3. – 5. Monat: Bruttolöhne (5 x 5000 = 25'000) – 10% AN-Beiträge = 22'500

Ab 6. Monat: Bruttolöhne (10 x 5000 = 50'000) – 10% AN-Beiträge = 45'000

7) Sozialversicherungen

1.HJ: Bruttolöhne 6 x 24'000, 3 x 25'000, 1 x 50'000 = 269'000 davon 30% = 80'700

2.HJ: Bruttolöhne 6 x 24'000, 6 x 50'000 = 444'000 davon 30% = 133'200

8) Spesen Aussendienst

3. – 5. Monat: 5 Mitarbeiter x 20 Tage x CHF 80 = 8'000

Ab 6. Monat: 10 Mitarbeiter x 20 Tage x CHF 80 = 16'000

9) Gemäss Angaben in der Aufgabe

10) Quartalsweise Abrechnung nach vereinbartem Entgelt (Debitorenbuchhaltung vorhanden); Zahlungsfrist 60 Tage nach Beendigung des Quartals.

1. Quartal: Umsatz 120'000 = 8'476; Vorsteuer auf 100'000 + 200'000 + 60'000 = 25'428

2. Quartal: Umsatz 640'000 = 45'204; Vorsteuer auf 200'000 + 200'000 + 60'000 = 32'490

Aufgabe 4 - Versicherungen**Aufgabe 4.1**

Für welche Risiken muss bzw. soll die neue Unternehmung den Abschluss von Versicherungsverträgen prüfen? Nennen Sie jeweils die Art der Versicherung und die üblichen Leistungen.

Unfallversicherung	Taggeld und Pflegekosten bei Unfall in Beruf und Freizeit (in der Regel 80% des Lohnes während 1 Jahr, anschliessend Invalidenrente in Ergänzung zu IV)
Krankentaggeld	Taggeld bei Krankheit (in der Regel 80% des Lohnes während 2 Jahren)
Pensionskasse	2. Säule mit Sparbeiträgen für Alterskapital bzw. Altersrente sowie Risikobeiträgen für Rente im Invaliditätsfall, Witwen- und Waisenrente im Todesfall
Transportversicherung	Versicherung der Waren bei Transporten. In der Regel Warenneuwert (bei Unfall, Diebstahl usw.).
Sachversicherung	Warenlager und Mobiliar/IT: Warenneuwert bei Brand, Wasser, Einbruch
Betriebshaftpflicht	Abwehr und Schadensübernahme bei Haftungsansprüchen aus Geschäftstätigkeit

Aufgabe 5 - Lohnabrechnung**Aufgabe 5.1**

a) Erstellen Sie die Lohnabrechnung für einen Aushilfsmitarbeiter (32-jährig), der während 2 Monaten angestellt war und insgesamt 120 Stunden gearbeitet hat.

CHF 37.50 = 108.33% (inkl. 4 Wochen Ferien)
Annahme: NBUV-Prämiensatz = 0.8%

Stundenlohn	120 x 34.616	4'153.95
Ferienanspruch	8.33% von 4'154.40	346.05
Bruttolohn		4'500.00
AHV	5.05% von 4'500	227.25
ALV	1.00% von 4'500	45.00
NBUV	0.80% von 4'500	36.00
Nettolohn		4'191.75

b) Begründen Sie für die Versicherungsarten NBUV und BVG Ihr unter Antwort a) gewähltes Vorgehen in wenigen Worten.

NBUV: Mitarbeiter arbeitet mehr als 8 Stunden pro Woche, daher NBUV-Pflichtig. Prämie wird üblicherweise dem Mitarbeiter belastet.

Falls nicht belastet bei Mitarbeiter: Prämie ist abzurechnen; kein Abzug unter der Voraussetzung, dass alle Mitarbeiter gleich behandelt werden.

BVG: Keine BVG-Pflicht, da weniger als 3 Monate angestellt (befristetes Arbeitsverhältnis).

c) Was würde sich an der Abrechnung ändern bzw. wie sieht die Lohnabrechnung aus, wenn der Mitarbeiter nur 56 Stunden gearbeitet hätte und im gleichen Kalenderjahr keine weitere Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber stattfindet? Begründen Sie Ihre Antworten.

- AHV/ALV-Abzug muss nicht gemacht werden (Freibetrag bei geringfügigen Einkommen bis CHF 2'200 pro Jahr/Arbeitgeber)
- NBUV-Abzug muss nicht gemacht werden, da unter 8h pro Woche

d) Sind für die Veränderungen unter Antwort c) Bewilligungen/Zustimmungen notwendig? Wenn ja, von wem?

- AHV/ALV ist keine Bewilligung notwendig. Mitarbeiter kann Abrechnung jedoch verlangen.
- NBUV ist keine Bewilligung notwendig.

Aufgabe 6 - Spesenregelung**Aufgabe 6.1**

Für die Aussendienstmitarbeiter soll eine klare Spesenregelung gelten. Zeigen Sie der Geschäftsleitung für die nachfolgenden drei Bereiche je zwei mögliche Varianten auf (Beschreibung und Ansätze), die auch steuerlich problemlos akzeptiert werden (Lohnausweis).

- Mittagessen
- Fahrzeug
- Kleinspesen

Spesenart	Beschreibung	Ansätze
Mittagessen Variante I	Entschädigung gegen Beleg (effektive Spesen)	In der Regel nicht höher als CHF 35.- pro Hauptmahlzeit
Mittagessen Variante II	Fallpauschale; also fixer Betrag pro externes Mittagessen	CHF 30.-
Fahrzeug Variante I	Geschäftsfahrzeug. Alle Kosten trägt Firma. Dem Mitarbeiter wird ein Privatanteil von monatlich 0.8% des Kaufpreises belastet. Zudem trägt er die Benzinkosten von längeren privaten Fahrten (z.B. Ferien)	Monatlich 0.8% des Kaufpreises plus Benzinkosten von längeren Privatfahrten
Fahrzeug Variante II	Privatfahrzeug. Der Mitarbeiter benutzt für Geschäftsfahrten sein Privatfahrzeug und erhält eine Entschädigung nach Kilometer	0.70 CHF pro Kilometer
Kleinspesen Variante I	Gegen Beleg.	-
Kleinspesen Variante II	Tagespauschale ohne Nachweis mittels Belegen	CHF 20.-

Aufgabe 6.2

Die Geschäftsleitung hat gehört, dass ein Spesenreglement bei der Steuerverwaltung zur Prüfung eingereicht werden kann.

a) Was sind die Auswirkungen eines geprüften Spesenreglementes?

- Spesen müssen im Lohnausweis nicht betragsmässig aufgeführt werden.
- Betrieb verpflichtet sich, dieses Reglement einzuhalten
- Betrieb verpflichtet sich, jede Änderung am Reglement zur erneuten Prüfung der Steuerverwaltung vorzulegen.
- Bei den Veranlagungen der privaten Steuern der Mitarbeiter wird es keine Ausweiseinfordernungen/Aufrechnungen betreffend Spesen mehr geben.

b) Weshalb empfehlen Sie im vorliegenden Fall die Prüfung durch die Steuerverwaltung?

- viele Spesen, die betragsmässig im Lohnausweis aufzuführen wären (Aussendienst)
- Rechtssicherheit, da Mitarbeiter aus verschiedenen Kantonen (alle Regionen der Schweiz)
- Spesenreglement muss sowieso erstellt werden
- Da alle Änderungen erneut der Steuerverwaltung zur Prüfung vorgelegt werden müssen, fehlt Flexibilität für Abweichungen bzw. Änderungen werden seltener gemacht (gegenüber Mitarbeiter allenfalls ein zusätzliches Argument bei Änderungswünschen / Zusatzspesen).

Fach 612 Buchführung, Rechnungswesen und Revision, Aufgabe 3

Aufgabe 3.1

	Classic	Deluxe
Verkaufsmenge in m ²	38'000	33'500
Erlös pro m ²	CHF 45.00	CHF 110.00
Gesamterlös	CHF 1'710'000	CHF 3'685'000
abz. Variable Kosten:		
Einzelmaterial	425'000	824'000
Einzellöhne	636'000	1'781'000
Variable GK	<u>325'200</u>	<u>451'600</u>
3.1.1. Deckungsbeitrag	CHF 323'800	CHF 628'400
	0.75	0.75
3.1.1. <i>DB-Satz</i>	18.94%	17.05%
	0.75	0.75
<i>Deckungsbeitrag pro m²</i>	<i>CHF 8.52</i>	<i>CHF 18.76</i>
abzüglich Fixe Kosten	<u>216'800</u>	<u>677'400</u>
3.1.2 Erfolg pro Produktgruppe	CHF 107'000	CHF -49'000
	0.50	0.50
Break-Even-Point:		
Fixe Kosten	<u>216'800</u>	<u>677'400</u>
DB pro m ²	CHF 8.52	CHF 18.76
3.1.3 m ²	= 25'442.87	36'112.19
	1.00	1.00
Nutzschwelle:		
Fixe K. +100000	<u>316'800</u>	<u>777'400</u>
DB pro m ²	CHF 8.52	CHF 18.76
3.1.4 m ²	= 37'178.51	41'443.19
	0.50	0.50
3.1.5	Für das Classic Produkt sind keine weiteren Vorkehrungen zu treffen, da bereits ein Gewinn von über CHF 100'000 realisiert wird.	
	Für das Delux-Produkt ist eine Preiserhöhung/m ² anzustreben.	
Fixe Kosten		677'400
Gewinn		<u>100'000</u>
Soll-Deckungsbeitrag		777'400
Einzellöhne		824'000

Einzelmaterial	1'781'000
Variable GK	451'600
Benötigter Umsatz	<u>3'834'000</u>
Absatzmenge	33'500

Alternativlösung zu 3.1.5	
Verlust Delux	-49'000
Gewünschter Gewinn	<u>100'000</u>
Total	149'000
:33500 Stück	Preiserhöhung
Preis neu	(110 + 4.45)
	114.45

Aufgabe 3.2

Verbrauchsabweichung:

2. Quartal 2008:

Ist-Gemeinkosten	310'000	
- Soll-Gemeinkosten	<u>305'625</u>	(15x8'450 + 178'875)
	4'375	

3. Quartal 2008:

Ist-Gemeinkosten	310'000	
- Soll-Gemeinkosten	<u>322'950</u>	(11x8'450 + 230'000)
	-12'950	

Veränderung der

Verbrauchsabweichung:	-17'325	(-12'950 - 4'375)
-----------------------	---------	-------------------

Beschäftigungsabweichung:

2. Quartal 2008:

Soll- Gemeinkosten	305'625	
Verrechnete Gemeinkosten	<u>316'875</u>	(37.50x8'450)
	-11'250	

3. Quartal 2008:

Soll-Gemeinkosten	322'950	
Verrechnete Gemeinkosten	<u>265'705</u>	(11x'8450 +(230'000/11'250x8'450))
	57'245	

Veränderung der

Beschäftigungsabweichung	68'495	(57'245-(-11'250))
--------------------------	--------	--------------------

Aufgabe 3.3**Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit**

Gewinn	45'865	
Abschreibungen Sachanlagen	44'200	
Abschreibungen immat. Werte	10'625	
Zunahme Rückstellungen	19'550	
Erfolg aus Verkauf Sachanlagen	-4'700	
Erfolg aus Verkauf Wertschriften	-11'250	
Zunahme Debitoren	-17'000	
Abnahme aktive Rechnungsabgrenzung	1'700	
Zunahme Vorräte	-60'775	
Zunahme kurzfr. Verbindlichkeiten	<u>34'850</u>	
Total Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit	63'065	63'065

Cashflow aus Investitionstätigkeit

Kauf Sachanlagen	-61'625	
Kauf immaterielles Anlagevermögen	-16'150	
Verkauf von Sachanlagen	<u>4'700</u>	
Total Cashflow aus Investitionstätigkeit	-73'075	-73'075

Cashflow aus Finanzierungstätigkeit

Zunahme kurzfr. Finanzverbindlichkeiten	6'205	
Zunahme langfr. Darlehen	26'350	
Verkauf Finanzanlagen	41'000	
abz. Dividenden	<u>-40'000</u>	
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	33'555	<u>33'555</u>

Veränderung Geldfonds

Flüssige Mittel		
Anfangsbestand	284'580	
Endbestand	308'125	
Zunahme flüssige Mittel	23'545	

Fach 612 Buchführung, Rechnungswesen und Revision, Aufgabe 4

Aufgabe 4.1

Verbuchung nach POC

Aufgabe 4.1.

Jahr	Kosten	Fertigungsgrad	Fertigungsgrad kumuliert	Pro-Rata- Erfolg	Umsatz Formel	Umsatz
2009	39	30.00%	30.00%	$=0.3 \times 15$	$4.5 = 39 + 4.5$	43.5
2010	65	50.00%	80.00%	$=0.5 \times 15$	$7.5 = 65 + 7.5$	72.5
2011	26	20.00%	100.00%	$=0.20 \times 15$	$3 = 26 + 3$	<u>29</u>
Total	130	100.00%			15	145

Buchungen:	Mio. CHF
2009 Flüssige Mittel / Anzahlungen	40
Aufwand Produktion / Kreditor (o.ä.)	39
Auftrag in Arbeit (o.ä.) / Umsatz	43.5
Anzahlungen / Auftrag in Arbeit (o.ä.)	40
2010 Aufwand Produktion / Kreditor (o.ä.)	65
Auftrag in Arbeit (o.ä.) / Umsatz	72.5
2011 Aufwand Produktion / Kreditor (o.ä.)	26
Auftrag in Arbeit (o.ä.) / Umsatz	29
Flüssige Mittel / Auftrag in Arbeit (o.ä.)	105

Alternativlösung für 2011 (ohne Bildung angef. Arbeit)

2011 Aufwand Produktion / Kreditor (o.ä.)	26
Flüssige Mittel / Umsatz	105
Umsatz / Auftrag in Arbeit	76

Aufgabe 4.2

Grundsatz:

Die Prämie darf nur verbucht werden, wenn es wahrscheinlich ist, dass sie realisiert werden kann. Der erfolgswirksame Pro-Rata Gewinn entspricht in diesem Falle dem jeweiligen Fertigungsgrad (am Jahresende)

Berechnung:

Jahr 2010:	1 Mio. x 80%	800'000
Jahr 2011	1 Mio. x 20%	200'000

Aufgabe 4.3

Grundsatz:

Der Fertigstellungsgrad und die Pro-Rata-Gewinne im Jahre 2010 und 2011 sind auf der Basis der neuen Kosten zu ermitteln. Im Jahre 2010 führt dies zu einem Verlust, während im Jahre 2011 ein geringerer Gewinn ausgewiesen wird:

Jahr	Kosten	Fertigungsgrad	Fertigungsgrad kumuliert	Pro-Rata-Erfolg	Betrag	Umsatz Formel	Umsatz
2009	39		30% (wie bisher)	=0.3 x 15	4.50	=39+4.5	43.50
2010	75		81.43%	=0.8143 x 5 - 4.5=	-0.43	=75-0.43	74.57
2011	26		100%	=0.1857 x 5	0.93	=26+0.9285	26.93
Total	140	100%			5.00		145.00

Buchungssätze und Beträge:

2010	Aufwand Produktion / Kreditor (o.ä.)	75
	Auftrag in Arbeit (o.ä.) / Umsatz	74.57
2011	Aufwand Produktion / Kreditor (o.ä.)	26
	Auftrag in Arbeit (o.ä.) / Umsatz	26.93
	Flüssige Mittel / Auftrag in Arbeit (o.ä.)	105
Alternativlösung für 2011 (ohne Bildung angef. Arbeiten)		
2011	Aufwand Produktion / Kreditor (o.ä.)	26
	Flüssige Mittel/Umsatz (oder Debitor an Umsatz)	105
	Umsatz / Auftrag in Arbeit	78.07

Aufgabe 4.4

Aus dem Auftrag resultiert ein gesamter Verlust von CHF 5 Mio.

Der im Konto Auftrag in Arbeit aktivierte Gewinn der früheren Periode ist in 2010 über die Erfolgsrechnung rückgängig zu machen: CHF 4.5 Mio.

Die in 2010 zu aktivierenden Aufträge in Arbeit belaufen sich auf CHF 85 Mio.
(65 + 20)

Ferner ist im Rahmen des erwarteten Gesamtverlusts eine Rückstellung zu bilden.

Im vorliegenden Fall wären das CHF 5 Mio., welche im Jahre 2010 zurück zu stellen sind.

In 2011 ist die Rückstellung wieder aufzulösen.
Die aufzulösenden Aufträge in Arbeit belaufen sich dann auf CHF 110 Mio.
(bzw. CHF 84 Mio ohne Abgrenzung 2011)

Fach 612 Buchführung, Rechnungswesen und Revision, Aufgabe 5

Teilaufgabe 5.1 Immobilien AG

5.1.1 Wertschriften

- a) Gemäss OR 667, können die börsenkotierten Wertschriften höchstens zu demjenigen Kurs bewertet werden, den sie durchschnittlich im letzten Monat vor dem Bilanzstichtag gehabt haben, dies in Abweichung zum Anschaffungs- und Realisationsprinzip.

Die Aktien können somit per Ende 2007 wie folgt bilanziert werden: $500 \times 1'400 = \text{TCHF } 700$

Punkt für Umschreibung / Berechnung (Durchschnittskurs)

bzw. es ist zu erkennen, dass die Wertschriften höchstens zu TCHF 700 bilanziert werden können.

- b) Buchungen:

(1) Übriger Aufwand / Wertschriften (Abschreibung) TCHF 100

Punkt für richtige Nachtragsbuchung inkl. richtigen Betrag; falscher Betrag = TCHF 98 keine Punkte bei a) und b). Es kann auch ein anderes Konto der Erfolgsrechnung im Soll stehen, u. a. Finanzaufwand, a. o. Aufwand, Zins- und Wertschriftenertrag, Abschreibung Wertschriften etc.

- c) Die Gesellschaft hätte die Wertschriften konstant zum Anschaffungswert oder tiefer (maximal Kurswert) bewerten können.

Wenn Ausführungen in diesem Sinne gemacht wurden

5.1.2 Diverse Debitoren

- a) Vorschuss an Andreas Schmid. Es handelt sich um eine langfristige Forderung gegenüber dem Aktionär bzw. seinem Sohn.

Die Forderung ist separat unter dem Anlagevermögen als Darlehen an Aktionär aufzuführen.

Punkt für verbale Umschreibung

- b) Buchungen:

(2) Darlehen an Aktionär / Diverse Debitoren TCHF 2'000

- c) Es sollte ein Zins auf dem Bestand des durchschnittlichen Darlehens (= TCHF 1'800) berechnet werden. Zinssatz zwischen 3 - 5% = Zins TCHF 54 - 90, oder es ist auf das steuerliche Problem hinzuweisen. D.h. entweder sind die Darlehenszinsen zu buchen, oder die Steuerfolgen aus der entstehenden Aufrechnung zurückzustellen. Beides ist korrekt.

Wenn Ausführungen in diesem Sinne gemacht wurden

Falls Buchung für Zinsen gemacht wurde (zwischen 40 - 110, je nach verwendetem Zinssatz), kann für die Buchung zusätzlich 0.50 Punkte erteilt werden.

Buchung:

(3) Darlehen Aktionär (oder Debitor Aktionär)/Finanzertrag TCHF ???

- d) Möglicher Verstoss gegen OR 680/2, (einem Dritten würde wohl ohne Sicherheiten kein Darlehen in diesem Umfang gewährt werden, noch ohne Zins). Frage der verdeckten Gewinnausschüttung stellt sich, damit können steuerliche Auswirkungen verbunden sein (u. a. Verrechnungssteuer). Nicht zu verwechseln mit steuerlichen Problem auf zinslosem Darlehen (siehe oben).

Wenn Ausführungen in diesem Sinne gemacht wurden

(OR 680/2 = 1.00 Punkt, verdeckte Gewinnausschüttung = 1.00 Punkt)

- e) Die Bonität des Sohnes muss beurteilt werden.

Wenn Ausführungen in diesem Sinne gemacht wurden

- f) Das Kontokorrent-Guthaben gegenüber der Liegenschaftsverwaltung A ist gefährdet und zurückzustellen oder abzuschreiben.

Buchung:

(4) a. o. Aufwand / Rückstellung TCHF 220

oder a.o. Aufwand an KK Liegenschaftsverwaltung A (219 Abschreibung auf 1 möglich). Es kann auch das Konto Debitorenverlust oder ein anderes sinnvolles Aufwandkonto verwendet werden.

5.1.3 Einfache Gesellschaft

- a) Bei einfachen Gesellschaften haften die Gesellschafter solidarisch für deren Schulden (OR 544, Abs.3).

Punkt für Hinweis auf Solidarschuldnerschaft

- b) Eine Beteiligung an einer einfachen Gesellschaft kann auf zwei Arten verbucht werden:

1. Separater Ausweis des Anteils an den Aktiven und den Passiven der Gesellschaft.
2. Ausweis nur der Kapitaleinlage

Punkt für Hinweis auf verschiedene Verbuchungsarten

- c) Für die Bewertung dieser Beteiligung ist die Situation der einfachen Gesellschaft unter Berücksichtigung einer vorsichtigen Betrachtungsweise wie folgt zu analysieren:

<u>Bau:</u> (in TCHF)	
Erstellungskosten	10'600
Bauzinsen	<u>626</u>
Total Baukosten	11'226
- Verkaufserlöse	<u>- 8'126</u>
Nettowert für die verbleibenden zwei Stockwerke	<u>3'100</u>

Der Buchwert der noch nicht verkauften Räumlichkeiten beträgt TCHF 3'100, der geplante Verkaufspreis beträgt TCHF 1'900.

Gemäss dem Angebot für ein Stockwerkeigentum von TCHF 840, beträgt der heutige Marktwert rund TCHF 1'700 (2 x 840 = 1'680). Auch die Berechnung des Ertragswertes gibt einen ähnlichen Wert (120:7% = 1'700). Somit resultiert ein Buchverlust von TCHF 1'400 (3'100 - 1'700). Auch wenn der erwartete Verkaufspreis von TCHF 1'900 eingesetzt wird, resultiert noch ein Buchverlust von TCHF 1200.

Wenn dieser Sachverhalt erkannt und eine plausible Berechnung durchgeführt wurde

- d) Die Beteiligung an der einfachen Gesellschaft ist somit auf null abzuschreiben. Diese Erkenntnis und die Buchung sind 2 Punkte wert.

Buchung:

(5) Ausserordentlicher Aufwand / Beteiligung TCHF 400
oder anderes sinnvolles Aufwandkonto

- e) Der Anteil an den weiteren Verlusten der einfachen Gesellschaft inkl. Solidarhaftung ist zu berechnen und der Anteil am Verlust ist zurückzustellen.

Berechnung: (in TCHF)

Eigenkapital	1'200	oder	1'200
- Jahresverlust	- 20		- 20
Verlust auf dem Bau	<u>- 1'400</u>		<u>- 1'200</u>
Total Eigenkapital (Überschuldung)	<u>- 220</u>		<u>- 20</u>
Oder			
Marktwert der verbleibenden zwei Stockwerke	1'700		1'900
Bankguthaben	<u>240</u>		<u>240</u>
Nettoaktiven	1'940		2'140
- Kreditoren	- 260		- 260
- Bankschulden	<u>- 1'900</u>		<u>- 1'900</u>
Überschuldung	<u>- 220</u>		<u>- 20</u>

Gemäss OR 533 ist (sofern nichts anderes vereinbart), jeder Gesellschafter, ohne Rücksicht auf Art und Grösse seines Beitrages mit gleichem Anteil am Gewinn und Verlust beteiligt.

Somit hat jeder Gesellschafter seinen Anteil am Verlust zu übernehmen. Durch den Konkurs von Gesellschafter B erhöht sich der Verlustanteil der Immobilien AG; bzw. er wird auf zwei Gesellschafter aufgeteilt, statt auf drei.

Anteil der Immobilien AG am Verlust TCHF 110 (220 : 2) oder 10 (20:2).

Berechnung des Anteils am Verlust gibt 1.5 Punkte, Hinweis auf OR 533, gleicher Anteil am Verlust gibt 0.5 Punkte. Total somit

Buchung:

(6) Ausserordentlicher Aufwand / Rückstellung TCHF 110 bzw. 10
(anstelle von Rückstellung ist auch Wertberichtigung/Abschreibung möglich)

Die Frage der Bonität von Gesellschafter A ist abzuklären. Je nach dessen Bonität sind allenfalls zusätzliche Rückstellungen notwendig.

- f) Für die Verbindlichkeiten des Konsortiums besteht eine solidarische Haftung. Dies sollte im Anhang erwähnt werden.

5.1.4 Eigene Liegenschaften

- a) Industrieliegenschaft. Gemäss OR 665, dürfen die Anlagen höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellkosten unter Abzug der notwendigen Abschreibungen, bewertet werden. Bisher betragen die Abschreibungen jeweils 2% vom Anschaffungswert (16'000 x 2% = 320). Unter Berücksichtigung der Stetigkeit wären im Jahre 2007 TCHF 320 als Abschreibung zu berücksichtigen, verbucht wurden aber nur TCHF 120.

Punkt für Erkennen dieses Sachverhaltes

Je nach Begründung: die Industrieliegenschaft A ist nicht überbewertet (1'180 : 8% ergibt einen Ertragswert von 14'750; der Buchwert beträgt Ende 2007 14'600), daher Abschreibungen nicht notwendig, es kann auf die Nachbuchung von weiteren Abschreibungen von TCHF 200 verzichtet werden. In diesem Fall wäre aber im Anhang darauf hinzuweisen, dass im Gegensatz zum Vorjahr der Abschreibungssatz verändert wurde. Oder die Abschreibung von TCHF 200 wird noch durchgeführt, um dem Grundsatz der Stetigkeit zu genügen.

Wenn Ausführungen in diesem Sinne gemacht wurden, bzw. noch TCHF 200 gebucht wurden.

- b) Bürogebäude C. Unter Berücksichtigung der budgetierten Mietzinserträge beträgt der Ertragswert TCHF 9'000 ($630 : 7\% = 9'000$). Der Wert bei Verkauf in Stockwerkeigentum beträgt TCHF 11'000 abzüglich notwendige Investitionen von TCHF 2'000, ergibt ebenfalls einen Marktwert von TCHF 9'000. Somit ist diese Liegenschaft um TCHF 1'000 abzuschreiben, da der Marktwert unter dem Buchwert liegt.

Wenn Überlegungen und Berechnungen in diesem Sinne gemacht wurden

Buchung:

(7) Ausserordentlicher Aufwand / Immobilien TCHF 1'000
oder Abschreibungen auf Immobilien bzw. ein anderes sinnvolles Aufwandkonto.

5.1.5 Bilanz und Erfolgsrechnung

Immobilien AG, Jahresrechnungen 2006 und 2007 (Zahlen in TCHF)

Bilanz	Definitiv 31.12.2006	Provisorisch 31.12.2007	Nachträge	Nr.	Definitiv 31.12.2007
Aktiven					
Banken	330	160			160
Wertschriften	800	800	- 100	1	700
Diverse Debitoren	1'800	2'246	- 2'000	2	246
Darlehen an Aktionär			2'000	2	
			54	3	2'054
Beteilig./einf. Gesellschaft	400	400	- 400	5	0
Eigene Immobilien	24'720	24'600	- 1'000	7	23'600
Total Aktiven	28'050	28'206			26'760
Passiven					
Kreditoren	240	380			380
Banken (Limite 1'000)	660	826			826
Hypotheken	22'900	22'700			22'700
Rückstellung			220	4	
			110	6	330
Aktienkapital	2'600	2'600			2'600
Reserven	1'500	1'600			1'600
Bilanzgewinn	150	100			- 1'676
Total Passiven	28'050	28'206			26'760

Erfolgsrechnung	Definitiv 31.12.2006	Provisorisch 31.12.2007	Nachträge	Nr.	Definitiv 31.12.2007
Ertrag					
Betriebsertrag / Mieterträge	1'830	1'680			1'680
Zins- und Wertschriftenertrag	48	42	54	3	96
Übriger Ertrag / Beratung	152	118			118
Total Ertrag	2'030	1'840			1'894
Aufwand					
Aufwand Liegenschaften	260	240			240
Betriebsaufwand (Lohn-, Sozial-, Raum-, Büro- Werbe-, und übriger Aufwand, inkl. Steuern)	420	520			520
Finanzaufwand	880	860			860
Abschreibungen Immobilien	320	120			120
Abschreibung Wertschriften			100	1	100
a.o. Aufwand			220	4	220
Abschreibung Beteiligung			400	5	400
Rückstellung f. einf. Ges.			110	6	110
Abschreibung Bürogeb. C			1'000	7	1'000
Total Aufwand	1'880	1'740			3'570
Jahresgewinn	150	100			-1'676

- a) Aktiven und Passiven addiert und ergeben gleiches Total
- b) Ertrag und Aufwand (inkl. Erfolg) addiert und ergeben gleiches Total
- c) Der Erfolg (Verlust) ist in der Bilanz und der Erfolgsrechnung gleich hoch

Teilaufgabe 5.2 Zukunft AG

5.2.1 Buchungen Ende 2006

- a) Berechnen der Abschreibungen und der Rückstellungen per Ende 2006:
 Abschreibungen $30'000 : 10 =$ Abschreibung pro Jahr $3'000$; Berücksichtigung der Rückstellung für die Entsorgungskosten $2'000 : 10 =$ Rückstellung pro Jahr 200 .

Punkt für das Erkennen, dass die Entsorgungskosten als Rückstellung zu berücksichtigen sind

- b) Buchungen:

- (1) Abschreibungen / Wertberichtigung Anlagen TCHF $3'000$
 Falls $3'200$ verbucht wurde, können zwei Punkte erteilt werden. Die Buchung für die Rückstellung entfällt dann und wird nicht bepunktet, dies aber nur wenn in den Bemerkungen auf die gemeinsame Verbuchung hingewiesen wird, ansonsten lediglich 1 Punkt.
- (2) Abschreibungen / Rückstellungen Entsorgungskosten TCHF 200

5.2.2 Berechnen des Nutzwertes auf Ende 2007

Jahr	Cashflows	Faktor	Barwert	Punkte
2008	4'000	0.909	3'636	2.0
2009	3'600	0.826	2'974	
2010	3'200	0.751	2'403	
2011	2'800	0.683	1'912	2.0
2011	-2'000	0.683	- 1'366	2.0
		Nutzwert	9'559	1.0

Zwei Punkte für das Erkennen, dass der Cashflow Ende 2008 mit dem Faktor 0.909 und nicht 1.000 zu multiplizieren ist, da der Nutzwert per Ende 2007 zu berechnen ist und somit die Zahlung bzw. der Cashflow ein Jahr später erfolgt.

Zwei Punkte für das Erkennen, dass Ende 2011 der letzte Cashflow anfällt (nicht etwa 2012).

Zwei Punkte für das Erkennen, dass Ende 2011 noch die Entsorgungskosten zu berücksichtigen sind (bei falschen Vorzeichen - plus statt minus - keine Punkte)

Ein Punkt für die Berechnung des Nutzwertes, hier können Folgefehler berücksichtigt werden

5.2.3 Buchwert und die Buchungen auf Ende 2007

Hier sind verschiedene Lösungsansätze denkbar: Variante 1: Buchwert auf Ende 2007

Jahr	Anlagen inkl. Entsorgungskosten	WB	Rückstellung	Buchw. nach Rückst.
2002	32'000	3'000	200	28'800
2003	32'000	6'000	400	25'600
2004	32'000	9'000	600	22'400
2005	32'000	12'000	800	19'200
2006	32'000	15'000	1'000	16'000
2007	32'000	18'000	1'200	12'800
2008	32'000	21'000	1'400	9'600
2009	32'000	24'000	1'600	6'400
2010	32'000	27'000	1'800	3'200
2011	32'000	30'000	2'000	0

Variante 2: Buchwert Ende 2007 12'000. Die Entsorgungskosten, bzw. Rückstellung dafür werden nicht berücksichtigt.

- a) Bei Verbuchung der geplanten Abschreibungen, beträgt der Buchwert unter Berücksichtigung der Entsorgungskosten und der Rückstellung per Ende 2007 12'800, oder ohne Entsorgungskosten 12'000.

Zwei Punkte für das Erkennen, dass der Buchwert Ende 2007 12'800 bzw. 12'000 beträgt.

- b) Dies ist die Grundlage für die Berechnung der Zusatzabschreibung auf den Nutzwert. Gemäss obiger Berechnung beträgt der Nutzwert Ende 2007 (inkl. Entsorgungskosten) = 12'800 minus 9'559 = Zusatzabschreibung von 3'241 oder 2'441 (12'000 - 9'559).

Ein Punkt für Berechnung der Zusatzabschreibung, hier werden Folgefehler berücksichtigt. Sowohl „bei falschem Nutzwert“ als auch „bei falschem Buchwert“ kann bepunktet werden.

- c) Buchungen:

- (1) Abschreibungen / Wertberichtigung Anlagen TCHF 3'000
Falls 3'200 verbucht wurde, kann ebenfalls ein halber Punkt erteilt werden. Die Buchung für die Rückstellung entfällt dann und wird nicht bepunktet.
- (2) Abschreibungen / Rückstellungen Entsorgungskosten TCHF 200
- (3) a. o. Aufwand / Wertberichtigung Anlagen TCHF 3'241 bzw. 2'441. Zusatzabschreibung; Folgefehler können hier berücksichtigt werden. Eine grosse Abschreibung im Jahre 2007, anstelle von ordentlicher und a.o. Abschreibung wäre ebenfalls korrekt.

Teilaufgabe 5.3 Rosenheim AG

5.3.1 Unterlagen für Bilanzwert von TCHF 3'400

- Grundbuchauszug
- Vorhandene Schuldbriefe
- Information bei Bank oder von Immobiliengesellschaft über m² Preise in dieser Region
- Verkehrswertgutachten
- Verzeichnis von möglichen Altlasten
- Ortsplan
- Anfrage Bank über möglichen Belehnungswert
- Lageplan
- Anlagekosten der Liegenschaft
- Unterlagen Brandversicherung

Pro Stichwort 0.50 Punkte. Maximal 8 Stichworte gleich
Andere sinnvolle Stichwörter sind ebenfalls möglich.

5.3.2 Überlegungen zur Aufwertung

- a) Gemäss Aktienrecht dürfen Sachanlagen höchstens zu Anschaffungskosten bilanziert werden. In Abweichung zu diesem Grundsatz lässt OR 670 jedoch Aufwertungen über die Anschaffungskosten hinweg zur Beseitigung einer Unterbilanz zu.

Liegenschaften können somit gemäss OR 670 zu diesem Zweck aufgewertet werden.

Wenn Ausführungen in diesem Sinne gemacht wurden

- b) Gemäss HWP 2.38 (Seite 381) ist eine Aufwertung bis zum Aktienkapital oder bis zum Aktienkapital und den vorhandenen gesetzlichen Reserven möglich.

Somit ist eine Aufwertung bis zum vollen Aktienkapital und den vorhandenen gesetzlichen Reserven zulässig. Eine weitere Aufwertung, damit noch ein Bilanzgewinn ausgewiesen werden kann, ist nicht zulässig.

Wenn Ausführungen in diesem Sinne gemacht wurden

1 Punkt für Aufwertung bis AK und ges. Reserven; 1 Punkt für weitere Aufwertung für Ausweis eines Bilanzgewinns nicht zulässig.

- c) Der Aufwertungsbetrag (= neuer Buchwert minus Anschaffungskosten) ist unter dem Eigenkapital gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen.
Die Aufwertung bis zu den Anschaffungskosten ist als wiedereingebrachte Abschreibung zu bezeichnen.

Wenn Ausführungen in diesem Sinne gemacht wurden

1 Punkt für Definition des Aufwertungsbetrages und 1 Punkt für die Definition der wiedereingebrachten Abschreibungen.

d) Dies ergibt folgende Buchungen:

(1) Land / a. o. Ertrag TCHF 1'999

Wiedereingebrachte Abschreibungen oder andere sinnvolle Habenposition in der ER

(2) Land / Aufwertungsreserve TCHF 1'200

Die Buchung kann auch über die Erfolgsrechnung erfolgen; dann müsste aber noch gebucht werden: Bilanzgewinn an Aufwertungsreserve.

e) Ausschüttungssperre

Die Aufwertungsreserve darf nicht zur Ausschüttung verwendet werden

Wenn Ausführungen in diesem Sinne gemacht wurden

f) Ausweis im Anhang

Gemäss OR 663b Ziff. 9 sind im Anhang Gegenstand und Betrag von Aufwertungen anzugeben.

Wenn Ausführungen in diesem Sinne gemacht wurden

g) Wiedereingebrachte Abschreibung / Auflösung von stillen Reserven

Dies ist als Auflösung von stillen Reserven zu betrachten und ist im Anhang gemäss OR 663b Ziff. 8 anzugeben.

Wenn Ausführungen in diesem Sinne gemacht wurden

h) Die Vornahme einer Aufwertung nach OR 670 setzt im betreffenden Zeitpunkt eine schriftliche Bestätigung der Revisionsstelle zuhanden der Generalversammlung voraus, worin festgehalten wird, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind; siehe OR 670 Abs. 2.

Wenn Ausführungen in diesem Sinne gemacht wurden

Fach 613 Steuern, Recht, Sozialversicherungen, Aufgabe 6

Aufgabe 6.1 - Neuer Lohnausweis

Aufgabe 6.1.1 – 6.1.7

Frage 6.1.1.:

Die Nettobeträge von CHF 52'000 und CHF 10'000 sind für die AHV auf Bruttbeträge umzurechnen.

52'000 / 93,95 x 100 CHF 55'348.60 Ziff. 1
10'000 / 93,95 x 100 CHF 10'644.00 Ziff. 3

Übernehmen die Arbeitgebenden die laufenden Beiträge an die Personalvorsorge, welche die Arbeitnehmenden selber zu tragen hätten, so gehören diese zum massgebenden Lohn, es sei denn, die Arbeitgebenden sind gemäss Statuten oder Reglement der Vorsorgeeinrichtung zur Übernahme verpflichtet (RZ 2171 der AHV Wegleitung 2008).

Im vorliegenden Fall ist dies nicht so, weshalb der vom Arbeitgeber übernommene Arbeitnehmeranteil von CHF 4'680 (1/2 von 9'360) unter Ziff. 7 zu deklarieren ist und unter Ziff. 10.1. wieder abgezogen werden kann (ohne Umrechnung für AHV)

Frage 6.1.2.:

Auf dem neuen Lohnausweis ist der Privatanteil am Geschäftswagen zum ermitteln und unter Ziffer 2.2. betragsmässig auf dem Lohnausweis anzugeben. Der zu deklarierende Betrag ist ebenfalls als AHV-beitragspflichtigen Lohn heranzuziehen (gem. Mitteilung Nr. 168 vom 12.4.2005 des BSV an die Ausgleichskassen). Berechnung:

Aufrechnung Privatanteil brutto (pro Monat) 0.8% von CHF 90'000 = CHF 720.00
./. Anteil Privat-Fahrten monatlich CHF 300.00
Netto Privatanteil CHF 420.00

Aufrechnung im Lohnausweis **Ziff.2.2. (6 x 420) CHF 2'520.00**

Zudem ist im Feld F ein Kreuz anzubringen.

Fakultativ kann im Lohnausweis unter Bemerkungen erwähnt werden, dass dem Mitarbeiter für die privatnutzung des Geschäftsautos CHF 1'800 abgezogen wurden

Frage 6.1.3.:

Die Mittagessensentschädigung ist unter Ziff. 1 vollumfänglich als Lohn auszuweisen und auch vollumfänglich AHV-pflichtig (anders bei der Abgabe von Lunch-Checks bis CHF 180 monatlich)

Kein Vermerk im Feld G, da vollumfänglich Lohnbestandteil.

Der in Ziff. 1 aufzurechnende Bruttolohn beträgt CHF 1'150 (= 6x180/93,95 x 100). Dieser Betrag ist ebenfalls AHV-pflichtig.

Frage 6.1.4.:

Für den Bezug von Mitarbeiteraktien ist eine Beilage zum Lohnausweis zu erstellen. Der zu versteuernde Betrag ist unter Punkt 5 zu deklarieren.

Marktwert pro Aktie:	CHF 100.00
Einschlag pro Aktie für 3-jährige Sperrfrist: 16,038%	- CHF 16.038
Einkommenssteuerwert pro Aktien	CHF 83,962
Bezahlter Kaufpreis pro Aktie	- CHF 50.00
Steuerbarer und AHV-pflichtiger Betrag pro Aktie	CHF 33.962
Steuerbarer und AHV-pflichtiger Betrag für 10 Aktien	CHF 339.62

Frage 6.1.5.:

Sogenannte Fallpauschalen werden grundsätzlich als effektive Spesen betrachtet. Der Dispens von der Bescheinigung der effektiven Spesen im Lohnausweis ist auch ohne Genehmigung des Spesenreglements möglich, sofern die in der Begleitung zum neuen Lohnausweis erwähnten Ansätze nicht überschritten werden. Diese Pauschale beträgt CHF 30 pro Hauptmahlzeit. Die Pauschale der Beatrix AG überschreitet diesen Wert, weshalb unter Ziff. 13.1.1. die Spesen betragsmässig anzugeben sind:
28 Tage zu CHF 35.00 = CHF 980

Für das Mobiltelefon ist im Lohnausweis nichts zu berücksichtigen.

Frage 6.1.6.:

Der Gratis-Bezug von Leistungen stellt eine steuerbare Leistung dar, die unter Ziff. 2.3. des Lohnausweises zu deklarieren ist und ebenso AHV-pflichtig ist (Naturalleistung: Für AHV-Zwecke keine Umrechnung auf brutto erforderlich).

Frage 6.1.7: Dieser Aufgabe liegt ein leerer Lohnausweis bei

Kreuz Feld F und Angabe des Zeitraums der Beschäftigung (sofern Feld G angekreuzt ist: Punkte abziehen)

Ziff. 1:	
Ordentlicher Bruttolohn:	CHF 55'349 (52'000/93.95x100)
Verpflegungsbeitrag	CHF 1'150 (6x180/93,95x100)
Total Ziff. 1	56'499
Ziff.2.2.	CHF 3'960
Ziff. 2.3.	CHF 250
Ziff. 3 „Bonus“	CHF 10'644
Ziff. 5	CHF 339
Ziff. 7 (BVG-Beitrag)	CHF 4,680
Ziff. 9	CHF 4'620
Ziff. 10.1.	CHF 4'680
Ziff. 13.1.1.	CHF 980

(die Additionen werden nicht bewertet)

Das AHV-pflichtige Einkommen beträgt CHF 67'072

Aufgabe 6.1.8.**Pflichtverletzung bei Ausfüllen Lohnausweis**

Im Rahmen der **Deklarationspflicht** gemäss **Art. 125 Abs. 1 lit a DBG** ist jeder Arbeitnehmer verpflichtet, den Lohnausweis über alle seine Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einzureichen. Neben dem Arbeitgeber hat auch der Arbeitnehmer den Lohnausweis auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Eine Verletzung dieser Verfahrenspflichten kann zu einer Bestrafung mit Busse im Sinne von **Art. 174 DBG** führen.

In erster Linie ist der Arbeitgeber zur Ausstellung eines korrekten Lohnausweises verpflichtet (**Art. 127 Abs. 1 lit. A DBG**).

Gemäss **Art. 175 DBG** wird mit Busse bestraft, wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist. Zusätzlich kann der Arbeitgeber, der im Lohnausweis vorsätzlich einen zu tiefen Lohn bescheinigt hat, als Teilnehmer im Sinne von **Art. 177 DBG** zur Verantwortung gezogen werden.

Voraussetzungen für Steuerhinterziehung:

1. Teilnahme an der Steuerhinterziehung:

Arbeitgeber leisten, wenn sie den Lohnausweis falsch ausfüllen, einen entscheidenden Beitrag zur Steuerhinterziehung durch den Arbeitnehmer.

2. Vorsatz:

Anders als beim Steuerpflichtigen, bei dem auch fahrlässiges Handeln als Steuerhinterziehung geahndet werden kann, muss der Arbeitgeber den Lohnausweis **vorsätzlich** nicht richtig ausgefüllt haben, damit er als Mittäter verurteilt werden kann. Dabei genügt es allerdings auch, dass der Arbeitgeber die Steuerhinterziehung des Arbeitnehmers zwar nicht beabsichtigt, aber doch in Kauf nimmt.

Strafe/Gehilfenschaft:

Der Arbeitgeber kann als **Gehilfe** oder Mittäter mit einer Busse bis CHF 10'000, bei schweren Fällen bis CHF 50'000 bestraft werden. Daneben haftet der Arbeitgeber im Sinne eines Schadenersatzes **solidarisch** für die vom Arbeitnehmer hinterzogene Steuer.

Zusätzlich zur Steuerhinterziehung kann noch Steuerbetrug dazukommen.

Falsch ausgefüllter Lohnausweis als Steuerbetrug:

Gemäss **Art. 186 DBG** wird, wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung im Sinne von **Art. 175-177 DBG** gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, mit Gefängnis oder Busse bis zu CHF 30'000 bestraft.

Die Voraussetzungen für eine Bestrafung sind:

1. Gebrauch einer unwahren Urkunde

Lohnausweise stellen in jedem Fall „**Urkunden**“ dar, die gefälscht bzw. verfälscht werden können. Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn der Lohnausweis bei den Steuerbehörden eingereicht wird. Einen Steuerbetrug im Sinne des Gesetzes erfüllt somit jedermann, der einen Lohnausweis falsch ausfüllt, um dadurch eine zu tiefe Steuerveranlagung zu erwirken.

2. Vorsatz

Anders als bei der Verfahrenspflichtverletzung und der Steuerhinterziehung durch den Pflichtigen selber ist beim Steuerbetrug **vorsätzliches** Handeln notwendig; reine Fahrlässigkeit bleibt demgegenüber strafrei. Vorsätzlich handelt, wer die Umstände kennt und den Willen hat, den Lohnausweis falsch auszufüllen, damit die Steuerveranlagung des Arbeitnehmers zu tief ausfällt. Es genügt aber, dass der Arbeitgeber dieses Ziel nicht absichtlich erreichen will, sondern nur in Kauf nimmt (Eventualvorsatz).

(Anmerkung: Für die volle Punktzahl genügt es, wenn die Kandidaten einige Stichworte und die entsprechenden Artikel hinschreiben).

Aufgabe 6.2 - Vorsorgebeiträge / Säule 3aFrage 6.2.1.:

Spätestens bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters und der damit verbundenen Aufgabe der Erwerbstätigkeit ist der Aufbau der gebundenen Selbstvorsorge beendet, wobei im letzten Jahr der volle Beitrag geleistet werden kann (vgl. Art. 7 Abs. 4 BVV 3). Nach diesem Zeitpunkt dürfen Bankstiftungen und Versicherungseinrichtungen keine Vorsorgebeiträge mehr entgegennehmen.

Falls Herr Lang über das Pensionsalter hinaus noch erwerbstätig bleibt, kann er weiterhin Beiträge an die Säule 3a) entrichten und zwar bis fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter hinaus.

Frage 6.2.2.:

Steuerwirksame Einkäufe bei ausstehenden WEF-Vorbezügen sind erst dann möglich, wenn diese vorläufig zurückbezahlt werden (Art. 79b Abs. 3 Satz 2).

Diese Regelung findet auf alle Einkäufe ab dem 1. Januar 2006 Anwendung, unabhängig davon wann der WEF-Vorbezug erfolgt ist.

Vorsorgerechtlich können bereits für die individuelle Vorsorge gebundene Mittel nicht zur Behebung einer durch einen WEF-Vorbezug entstandenen Lücke verwendet werden.

Der in das Wohneigentum investierte Betrag muss aus Mitteln, die noch nicht zu Vorsorgezwecken gebunden sind, an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden.

Aufgrund der Zweckgebundenheit der Mittel in der Säule 3a ist eine vorzeitige Ausrichtung im Sinne einer Direktüberweisung in die 2. Säule zur Rückzahlung eines WEF-Vorbezuges nicht zulässig.

Aufgabe 6.2.3.Frage 6.2.3.1.:

Nach Art. 30d Abs. 4 BVG ist die Einzahlung auf ein Freizügigkeitskonto zulässig, sofern der Erlös innerhalb von zwei Jahren wiederum für Wohneigentum eingesetzt wird.

Die Überweisung des dem Vorbezug entsprechenden Verkaufserlöses auf ein Freizügigkeitskonto (Wartekonto) zeigt keine steuerlichen Wirkungen, da nach Vorsorgerecht der Vorbezug noch nicht an die Pensionskasse zurückbezahlt wurde.

Frage 6.2.3.2.:

Der auf dem Freizügigkeitsguthaben parkierte Vorbezug für Wohneigentum hat Zinsen von CHF 42'000 generiert.

Aus steuerlicher Sicht verlassen diese Zinsen, die noch nie besteuert wurden, den Vorsorgebereich, indem sie vom Freizügigkeitskonto auf das Wohneigentum übertragen werden.

Die Zinsen werden deshalb gemäss Art. 83a BVG als Kapitalleistung aus Vorsorge der Steuer unterworfen - Art. 38 DBG.

Frage 6.2.3.3.:

Die Überführung der Gelder durch die Freizügigkeitseinrichtung in 2008 in die Pensionskasse entspricht einer Rückzahlung des Vorbezugs.

Herr Müller hat Anspruch auf die Rückforderung der seinerzeit bei der Auszahlung im Jahre 2001 bezahlten Steuer (Art. 83a Abs. 2 BVG).

Der Anspruch auf Rückerstattung der Steuer erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit Wiedereinzahlung des Vorbezugs (Art. 83a Abs. 3 BVG).

Frage 6.2.4.:

Ein Selbständiger, der einer unselbständigen Nebenerwerbstätigkeit nachgeht und für dieses Erwerbseinkommen einer 2. Säule angeschlossen ist, kann lediglich den „kleinen“ Abzug nach Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV3 machen.

Frau Albrecht kann sich für ihren unselbständigen Nebenerwerb von der obligatorischen Versicherung im Rahmen der 2. Säule freistellen lassen (Art. 1j Abs. 1 lit. c BVV2).

Nach erfolgter Freistellung gehört sie nicht mehr einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung an und kann den „grossen“ Abzug nach Art. 7 Abs. 1 lit. b BVV3 geltend machen.

Aufgabe Nr. 3 – UmstrukturierungenFrage 6.3.1:

Steuerneutrale Spaltung: Art. 61 Abs. 1 Bst. b DBG

Bedingungen:

- Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz;
- Übernahme der bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte;
- es werden ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen;
- die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen führen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiter.

Frage 6.3.2.:

Steuerneutrale Ausgliederung: Art. 61 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 DBG

Bedingungen:

- Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz;
- Übernahme der bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte;
- es werden ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe oder Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens übertragen;
- die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen führen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiter;
- die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft muss zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital der Tochtergesellschaft beteiligt sein;
- Sperrfrist von 5 Jahren für die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft;
- bei Missachtung der Sperrfrist Nachsteuerverfahren nach den Art. 151-153 DBG.

Frage 6.3.3.:

Spaltung:

- Begriff des Betriebs und des Teilbetriebs für die übertragenen Immobilien: nach dem Kreisschreiben ESTV Nr. 5 / 2004 stellt das Halten und Verwalten eigener Immobilien dann einen Betrieb oder Teilbetrieb dar, wenn kumulativ folgende Erfordernisse erfüllt sind:
 - ✓ es erfolgt ein Marktauftritt oder es werden Betriebsliegenschaften an Konzerngesellschaften vermietet;
 - ✓ die Unternehmung beschäftigt oder beauftragt mindestens eine Person für die Verwaltung der Immobilien (eine Vollzeitstelle für rein administrative Arbeiten);
 - ✓ die Mieterträge betragen mindestens das 20-fache des marktüblichen Personalaufwandes für die Immobilienverwaltung.

Ausgliederung:

- Begriff des Betriebs und des Teilbetriebs für die übertragenen Immobilien: siehe Ausführungen zur Spaltung.
- Begriff der Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens:
 - ✓ weniger restriktiver Begriff als der Begriff des Betriebs oder Teilbetriebs;
 - ✓ Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens: dienen dem Betrieb mittelbar oder unmittelbar;
 - ✓ das Kreisschreiben schliesst Umlaufvermögen und finanzielles Anlagevermögen ausdrücklich aus;
 - ✓ die Beurteilung der übertragenen Vermögenswerte ist aus der Sicht der übernehmenden Gesellschaft vorzunehmen;
 - ✓ im vorliegenden Fall steuerliche Beurteilung, ob eine Immobiliengesellschaft einen Betrieb führt.

Frage 6.3.4.:

Spaltung:

- Kein Unterschied, ob nun die Immobilien, die keinen Betrieb verkörpern, in der übertragenden oder der übernehmenden Gesellschaft bleiben.
- Die Steuerfolgen bei «schlechter Spaltung» sind die folgenden:
 - ✓ Die Übertragung erfolgt durch einen Verkauf: Besteuerung der übertragenen, un versteuerten stillen Reserven bei der übertragenden Gesellschaft. Die übernehmende Gesellschaft kann eine entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserve geltend machen.
 - ✓ Die übertragenen Vermögenswerte stellen keinen Betrieb dar: Besteuerung der übertragenen, un versteuerten stillen Reserven bei der übertragenden Gesellschaft. Die übernehmende Gesellschaft kann eine entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserve geltend machen.
 - ✓ Die Besteuerungsgrundlage entspricht somit den stillen Reserven auf den Immobilien, also CHF 2'000'000.-.

Ausgliederung:

- Der Begriff des Betriebs, des Teilbetriebs oder der Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens ist nur in Bezug auf die übernehmende Gesellschaft zu prüfen.
- So sollte die Ausgliederung steuerneutral erfolgen können, wenn die Immobilien in der übernehmenden Gesellschaft bleiben, auch wenn sie keinen Betrieb, Teilbetrieb oder Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens verkörpern.
- Wird die Steuerneutralität nicht anerkannt, so werden die stillen Reserven auf Immobilien als Besteuerungsgrundlage herangezogen, das heisst CHF 2'000'000.-.

Frage 6.3.5.:

- Nach Art. 103 FusG ist die Erhebung von Handänderungsabgaben bei steuerneutralen Umstrukturierungen ausgeschlossen.
- Die Erhebung kostendeckender Gebühren bleibt aber vorbehalten.
- Die Kantone haben ihre Gesetzgebung innert einer Frist von 5 Jahren nach Inkrafttreten des FusG anzupassen.
- Die Befreiung von der Handänderungsabgabe bei Umstrukturierung ist somit ab 1. Juli 2009 gewährleistet.
- Bis dahin sind die kantonalen Bestimmungen zu beachten.

Aufgabe 6.4 – Steuern allgemein

Frage 6.4.1.

RICHTIG.

Frage 6.4.2.

RICHTIG.

Frage 6.4.3.

FALSCH.

Frage 6.4.4.

FALSCH.

Frage 6.4.5.

FALSCH.

Frage 6.4.6.

FALSCH.

Frage 6.4.7.

RICHTIG.

Frage 6.4.8.

FALSCH.

Frage 6.4.9.

FALSCH.

Frage 6.4.10.

RICHTIG.

Aufgabe 6.5 - Stempelsteuer und VerrechnungssteuerAufgabe 6.5.1:Frage 6.5.1.1:

- ✓ Emissionsabgabe bei Erhöhung des Nennwerts geschuldet (Art. 5 Abs. 1 Bst. a StG)
- ✓ Ausnahme gemäss Art. 6 StG: Abs. 1 Bst. h: Freigrenze 1'000'000
- ✓ Satz 1%: Art. 8 Abs. 1 StG
- ✓ Besteuerungsgrundlage: Wert der Einlage, mind. aber Nennwert: Art. 8 Abs. 1 Bst. a StG
- ✓ Im vorliegenden Fall: (Gründungskapital + Aktienkapitalerhöhung + Agio) – Freigrenze = (700'000 + 400'000 + 400'000) – 1'000'000 = 500'000
- ✓ $500'000 \times 1\% = \text{Emissionsabgabe} = 5'000.-$

Frage 6.5.1.2:

- ✓ Abgabepflichtig ist die emittierende Gesellschaft (Art. 10 Abs. 1 StG).
- ✓ Die Emissionsabgabe ist grundsätzlich auf Formular 3 zu deklarieren.
- ✓ Auf ausstehenden Abgabebeträgen ist ein Verzugszins ohne Mahnung geschuldet: Art. 29 StG

Frage 6.5.1.3:

- ✓ Emission über pari (= über dem Nennwert)
- ✓ Praxis ESTV
- ✓ Möglicher Abzug der Emissionskosten:
- ✓ Handelsregistergebühren
- ✓ Notariatsgebühren
- ✓ Emissionsabgabe

Aufgabe 6.5.2:Frage 6.5.2.1:

Die Immo SA erbringt gegenüber ihrem Aktionär Herrn Blair eine geldwerte Leistung, die der Verrechnungssteuer unterliegt (Art. 4 Abs. 1 VStG)

Frage 6.5.2.2:

- ✓ Satz: 35 %: Art. 13 Abs. 1 Bst. a VStG
- ✓ Besteuerungsgrundlage: Betrag der geldwerten Leistung, das heisst die Differenz zwischen Verkehrswert und Buchwert = 1'000'000

Frage 6.5.2.3:

Dem Empfänger der geldwerten Leistung, also Herrn Blair (Art. 14 VStG).

Frage 6.5.2.4:

Geldwerte Leistung gilt als Nettoleistung, das heisst nach Abzug der Verrechnungssteuer. Zur Festlegung des Betrags der geldwerten Leistung und der geschuldeten Verrechnungssteuer muss somit die Umrechnung ins Hundert erfolgen.

Frage 5.2.5.:

- ✓ Prüfung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Grossbritannien:
- ✓ Teilweise Entlastung zu den Bedingungen des DBA vorstellbar.

Aufgabe Nr. 6.6 – MWSTAufgabe 6.6.1.:Frage 6.6.1.:

Die Margenbesteuerung ist eine Möglichkeit für eine steuerpflichtige Person, die MWST auf der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Verkaufspreis abzurechnen. Es muss sich um einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand für den Wiederverkauf handeln. Ausserdem darf die steuerpflichtige Person nicht zum Vorsteuerabzug auf dem Kaufpreis berechtigt gewesen sein oder dieses Recht nicht ausgeübt haben.

Schliesslich darf in den Verkaufsunterlagen wie Verträgen, Rechnungen, Quittungen, Gutschriften oder ähnlichen Dokumenten auch kein Hinweis auf die MWST angebracht worden sein. Zulässig ist einzig der Hinweis «Margenbesteuerung» oder «Differenzbesteuerung», er ist aber nicht erforderlich.

Frage 6.6.1.1.:

Nein, die Margenbesteuerung ist nicht möglich, weil der Wagen nicht für den unmittelbaren Wiederverkauf erworben wurde. Der Garagist hätte das Fahrzeug nämlich zwangsläufig für 6 Monate auf seinen Namen immatrikuliert (genauer: es kann sich nicht um ein Ersatzfahrzeug im Sinne von Art. 9ff. VVV handeln).

Frage 6.6.1.2.

Garage Touroule SA Rue de la Gare 1 1400 Yverdon-les-Bains	Yverdon, den 11. Oktober 2008
MWST-Nr. 123 456	Herrn A. Brecht Rue du lac 12 1400 Yverdon-les-Bains
Verkauf (Lieferung am 11.10.08): PW Mazda 1. Inverkehrsetzung 2.1997 60'000 km, Occasion, Garantie 1 Jahr	
(evtl. Präzisierung z.B. Chassisnummer)	CHF 10'000
(evtl.: Margenbesteuerung)	

Aufgabe 6.6.2.:Frage 6.6.2.:

Es handelt sich um eine vom Verein zugunsten des Sponsors erbrachte Werbeleistung.

Unter Sponsoring ist die finanzielle Unterstützung von Organisationen (Klubs, Vereine, Verbände usw.), Personen oder Anlässen als Gegenleistung für eine Werbeleistung oder andere Leistung zu verstehen.

Dabei ist es unerheblich, ob die Gegenleistung des Sponsors in Form von Geld, Naturalleistungen oder irgendeiner anderen Leistung erfolgt.

Für die Person, die die Werbeleistung erbringt, ist der entsprechende Umsatz zum Normalsatz steuerbar.

Buchungen:

Bezahlt werden CHF 50'000. Darin ist zwangsläufig die MWST enthalten.

Bei Nettoverbuchung sind folgende Buchungen vorzunehmen:

Flüssige Mittel an Werbeeinnahmen (Sponsoring) CHF 46'468.40¹

Flüssige Mittel an geschuldete MWST CHF 3'531.60²

¹(50'000 / 107.6)* 100

²(50'000 / 107.6)* 7.6

Frage 6.6.2.1.:

Nach dem seit dem 1. Januar 2006 geltenden Art. 33a Abs. 2 MWSTG erbringt keine Gegenleistung, wer Beiträge von gemeinnützigen Organisationen empfängt, wenn er oder sie deren Namen in Publikationen ihrer Wahl, einmalig oder mehrmalig, nennt. Enthält der Name der Organisation zugleich die Firma eines Unternehmens, so stellt auch die Publikation dieses Namens in neutraler Form oder die blosser Verwendung des Logos oder der Originalbezeichnung der Firma keine Gegenleistung dar.

Frage 6.6.2.2.:

Nein, weil der Verein von der Steuer ausgenommene Umsätze erzielt. Startgelder für die Teilnahme an einem Sportanlass, die von Einzelsportlern oder einem Team bezahlt werden, sind von der MWST ausgenommen.

(Trägt man ausserdem der Variante Rechnung, so erhält er auch Spenden, die ebenfalls zu einer Vorsteuerabzugskürzung führen).

Somit ist eine Berechnung der Vorsteuerabzugskürzung vorzunehmen.

(Falls ein Kandidat Optimierung als Lösung angibt (art. 26 abs. 1 buch. A MWSTG), soll dies auch als korrekt bewertet werden.)

Frage 6.6.3.:

Der Erwerb eines Patentrechts gilt als Bezug einer Dienstleistung.

Hat sie dies in die Bilanz aufgenommen, so kann sie eine Einlagesteuerung verlangen.

Gemäss ESTV ist eine Dienstleistung mit jährlich 20 % abzuschreiben.

Die Entsteuerung kann also auf dem Restwert erfolgen.

Sie kann demnach in ihrer ersten MWST-Abrechnung 60 % der beim Erwerb des Nutzungsrechts bezahlten Vorsteuer aufführen.

Das sind somit 60 % von CHF 38'000, also **CHF 22'800**.

Fach 613 Steuern, Recht, Sozialversicherungen, Aufgabe 7

Aufgabe 7.1.

7.1.1. Das System, das insbesondere dazu dient, die finanziellen Bedürfnisse im Pensionsalter abzudecken, beruht auf drei Säulen:

- Säule (obligatorisch): sichert das Existenzminimum;
- Säule (grundsätzlich für alle Lohnbezüger obligatorisch): sichert den bisherigen Lebensstil;
- Säule: private Vorsorge, dient zur Ergänzung der Leistungen aus der 1. und 2. Säule.

7.1.2. Es gibt Vorsorgepläne mit Leistungsprimat und Vorsorgepläne mit Beitragsprimat.

- Im Beitragsprimat hängen die Leistungen vom bis zum Eintritt des Versicherungsfalls angesparten Kapital ab, das heisst von den während der Erwerbstätigkeit geleisteten Beiträgen plus Zinsen.
- Im Leistungsprimat ist das Leistungsniveau reglementarisch festgelegt. Es entspricht einem Prozentsatz des versicherten Lohns.
- Die Altersleistungen dürfen zusammen mit der AHV nach dem Berechnungsmodell nicht mehr als 85 % des letzten versicherbaren AHV-pflichtigen Lohns oder Einkommens vor der Pensionierung betragen.
- Ja, das Prinzip der Angemessenheit gilt für das Beitrags- und für das Leistungsprimat.
- Er kann seine vorzeitige Pensionierung vorfinanzieren (mit der Einzahlung eines Betrags auf sein Vorsorgekonto).
- In seinem Vorsorgeplan muss die Möglichkeit der Vorfinanzierung vorgesehen sein.
- Die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung ist steuerlich abzugsfähig.

Aufgabe 7.2.

7.2.1. Ja, der Entscheid ist korrekt, weil die Gemäldesammlung ein bestimmter Gegenstand ist und keine Geldzahlung (SchKG nicht anwendbar, Art. 38 SchKG).

- Ja, mit einem Verfahren vor dem Zivilrichter zur Vollstreckung des Scheidungsurteils (Realerfüllung).
- Es muss eine betreibungsrechtliche Beschwerde geführt werden (Art. 17 SchKG).
- Es muss über den Arrest vorgegangen werden (zur Information: Art. 271 SchKG).
- Der Erfolg des Verfahrens wird vom Wert der Vermögensstücke und Forderungen abhängen, die mit Arrest belegt worden sind.
- Nein, die zuständigen Schweizer Behörden sind nicht befugt, einen Zahlungsbefehl ins Ausland zuzustellen.

Aufgabe 7.3.

- 7.3.1. Die Eltern von Arthur haben als Inhaber der elterlichen Sorge (zur Information: ZGB 296 I) die Pflicht, das Vermögen ihres Kindes zu verwalten.
- 7.3.2. Die Eltern müssen geltend machen, dass Arthur geistig zurückgeblieben ist, also an einer dauerhaften Geisteskrankheit leidet (ZGB 369).
- 7.3.3. Der Verkauf eines Grundstücks ist nur möglich, wenn die Interessen des Bevormundeten es erfordern; darüber zu entscheiden hat die Vormundschaftsbehörde (ZGB 404 und/oder 421).

Aufgabe 7.4.

- Es handelt sich um eine unselbständige Erwerbstätigkeit (Merkmale: den Weisungen des Arbeitgebers unterworfen, Unternehmerrisiko trägt der Arbeitgeber, Verpflichtung des Arbeitnehmers eine regelmässige Arbeitsleistung zu erbringen, usw.).
- Es handelt sich um eine selbstständige Erwerbstätigkeit (Merkmale: frei gewählte Organisation, auf eigene Rechnung und Risiko von Chantal mit Gewinnerzielungsabsicht usw.).
- Ja. Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat ihm der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat (Chantal arbeitet seit 1998 bei der YOM SA) (OR 324a und OR 362).
- Sie sind durch einen Auftrag gebunden (OR 394ff.).
- Chantal hat das Recht, diesen Auftrag zu beenden (OR 404).

Fach 614 Unternehmensberatung, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Informatik, Aufgabe 8

Unternehmensberatung, Betriebswirtschaftslehre: Toptronics AG

Sie beraten schon seit einigen Jahren die Toptronics AG, eine in der Herstellung und dem Vertrieb von technischen Spezialprodukten tätige Unternehmung, in betriebswirtschaftlichen Fragen. Die Toptronics AG hat nun die Gelegenheit, von ihrem Hauptmitbewerber auf dem schweizerischen Markt, der Präzisionas AG, den ganzen Bereich Mess- und Steuerungstechnik für Flüssigstoffverarbeitungsanlagen zu übernehmen. Die Präzisionas AG möchte sich wieder mehr auf ihr Kerngeschäft konzentrieren.

Mit der Übernahme dieses Bereichs könnte die Toptronics AG nicht nur einen Hauptkonkurrenten ausschalten. Sie könnte dadurch auch ihre in diesem Bereich eher veralteten Produktionsanlagen günstig erneuern und zugleich einige wichtige Patente übernehmen. Im weiteren stehen die Zeichen gut, in anderen Bereichen mit der Präzisionas AG zukünftig näher zusammenarbeiten zu können, da sich die beiden Unternehmungen dann nicht mehr konkurrenzieren würden. Ferner ist es Ihrem Mandanten enorm wichtig, dass dieser Bereich nicht an einen Dritten geht, wodurch der Konkurrenzdruck aufrecht erhalten oder sogar noch verstärkt würde.

Die Übernahme dieses Bereichs würde als Asset Deal erfolgen. Der Kaufpreis für die gesamte Übernahme der Produktionsanlagen und -mittel, Vorräte und des Goodwills beträgt insgesamt CHF 1'750'000.00, was als ein sehr fairer Wert beurteilt wurde (entsprechende Gutachten liegen Ihnen vor). Die Toptronics AG erhofft sich mit der Integration dieses Bereichs grosse Synergien. Mit der Übernahme würde sie sich auch verpflichten, sämtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu übernehmen, was ihr sehr gelegen käme.

Einziges Problem sieht Ihr Mandant in der Finanzierung dieser Übernahme. Herr Meister, finanzverantwortlicher Verwaltungsrat und damit Ihr Ansprechpartner bei der Toptronics AG, bittet Sie nun um Klärung einiger Sachverhalte.

Teilaufgabe 1: Bilanz, Kennzahlen

Sie bereiten sich während der Zugreise auf das Gespräch mit Herrn Meister vor und wollen noch kurz den letzten Jahresabschluss analysieren. Zu Ihrem Entsetzen stellen Sie fest, dass Sie nur Ihre Handnotizen mit einigen ausgewählten Kennzahlen dabei haben. Den Jahresabschluss haben Sie vergessen. Sie berechnen daher die Zahlen des Jahresabschlusses aufgrund Ihrer Handnotizen kurzerhand nochmals aus:

Abschluss- und Kennzahlen per 31.12.2006

Eigenfinanzierungsgrad	39.091%
Anlagedeckungsgrad I	101.176%
Anlagedeckungsgrad II	149.412%
Quick Ratio	75.269%
Current Ratio	145.161%
Umsatzliquidität	7.273%
Kapitalumschlag	1.250
Lagerumschlag	4.231
Debitorenfrist (bezogen auf 360 Tage)	65.455
Kreditorenfrist (bezogen auf 360 Tage)	98.824
Bruttogewinnmarge	62.909%
Umsatzrendite netto	4.727%
Umsatzrendite brutto	7.455%
Gesamtkapitalrendite	9.318%
Eigenkapitalrendite	15.116%
Anlagevermögen	850
Diverse kurzfristige Verbindlichkeiten	160
Neutraler Ertrag	10
Steuern	45
Abschreibungen	140
Veränderung Rückstellungen	0
Desinvestitionen	0
Dividenden	40

Zudem liegt Ihnen noch die Schlussbilanz per 31.12.2005 vor, welche Ihnen als Eingangsbilanz per 1.1.2006 dient (Zahlen bereits eingesetzt)

Sämtliche Kennzahlen beziehen sich in der Bilanz auf den 31.12.2006.
Gehen Sie davon aus, dass der Nettoverkaufsumsatz dem Lagerabgang entspricht.

- 1.1 Setzen Sie in die leeren Kästchen der Bilanz, Erfolgsrechnung und Mittelflussrechnung die anhand obiger Kennzahlen berechneten korrekten Zahlen ein. Runden Sie gegebenenfalls auf die nächsten 5 auf oder ab.

Toptronics AG: Bilanz
(Zahlen in TCHF)

	<u>01.01.2006</u>	<u>31.12.2006</u>
Aktiven		
Liquide Mittel	575	<input type="text" value="200"/>
Debitoren	410	<input type="text" value="500"/>
Vorräte	520	<input type="text" value="650"/>
Anlagevermögen	530	850
Total Aktiven	<u>2035</u>	<u>2200</u>
Passiven		
Kreditoren	230	<input type="text" value="280"/>
Kurzfristige Bankschulden	485	<input type="text" value="490"/>
Diverse kurzf. Verbindlichkeiten	160	160
Langfristige Verbindlichkeiten	390	<input type="text" value="410"/>
Eigenkapital	770	<input type="text" value="860"/>
Total Passiven	<u>2035</u>	<u>2200</u>

**Toptronics AG: Erfolgsrechnung
(Zahlen in TCHF)**2006**Ertrag/Aufwand**

Nettoverkaufsumsatz	2750
Materialaufwand	1020
Übriger Betriebsaufwand	1350
Abschreibungen	140
Betriebsergebnis	240
Fremdkapitalzinsen	75
Neutraler Aufwand/Ertrag	-10
Unternehmensergebnis vor Steuern	175
Steuern	45
Unternehmensergebnis nach Steuern	130

**Toptronics AG: Mittelflussrechnung
(Zahlen in TCHF)**2006**Einnahmen/Ausgaben**Unternehmensergebnis nach Steuern

Abschreibungen 140

Veränderungen Rückstellungen 0

Veränderung Debitoren Veränderung Kreditoren & übr. kf. Verb. Veränderung Vorräte **Cash-Flow (Fonds NUV)** Investitionen in Anlagen

Desinvestitionen 0

Cash-Flow aus Investitionstätigkeit Veränderung Bankkredite Veränderung langfristige Verbindlichkeiten

Dividenden -40

Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit **Veränderung flüssige Mittel**

Teilaufgabe 2: Finanzierungsgrundsätze, Kapitalstruktur

Sie haben mit Herrn Meister ein einführendes Gespräch über die Finanzierung. Als Praktiker möchte er von Ihnen auch einige betriebswirtschaftliche Hintergründe zur Finanzierung wissen und stellt Ihnen entsprechende Fragen.

- 2.1 Herr Meister hat gehört, dass es in der Betriebswirtschaftslehre sechs klassische finanzpolitische Grundsätze gibt. Ihm bekannt ist z.B. der Grundsatz der rentabilitätsoptimalen Finanzierung. Er möchte nun von Ihnen wissen, welches die anderen finanzpolitischen Grundsätze sind. Zählen Sie vier weitere auf und sagen Sie jeweils in einem Satz, was mit dem betreffenden Grundsatz gemeint ist.

Grundsatz der liquiditätsgenügenden Finanzierung: Das Unternehmen soll jederzeit über genügend liquide Mittel verfügen, um einerseits bestehende Verpflichtungen erfüllen zu können und andererseits neue eingehen zu können.

Grundsatz der risikoangepassten Finanzierung: Das Risikokapital der Unternehmung muss umso höher sein, je grösser die Risiken sind, welche die Unternehmung eingeht. (Auch korrekt: Grundsatz der Sicherheit in der Finanzierung)

Grundsatz der flexiblen Finanzierung: Die Unternehmung sollte sich den dauernd ändernden Bedingungen an den Geld- und Kapitalmärkten und an seine eigenen, schwankenden Kapitalbedürfnisse anpassen können.

Grundsatz der unabhängigkeitwahrenden Finanzierung: Die Unternehmung soll eine möglichst grosse Freiheit in ihren Dispositionen bewahren und mit ihrer Kapitalstruktur den Einfluss von Dritten möglichst tief halten können.

Grundsatz der publizitätsgerechten Finanzierung: Die Finanzierung einer Unternehmung soll zu einem möglichst guten Finanzbild in der Öffentlichkeit beitragen.

- 2.2 Herr Meister kommt auf die zukünftige Kapitalstruktur der Toptronics AG zu sprechen und möchte von Ihnen wissen, ob die geplante Akquisition eher mit Eigen- oder mit Fremdkapital finanziert werden soll. Wovon hängt die optimale Kapitalstruktur primär ab?

Die optimale Kapitalstruktur sollte sich immer an den obersten Unternehmenszielen ausrichten.

- 2.3 Nennen Sie fünf Vorteile der Fremdfinanzierung und begründen Sie diese stichwortartig.

- Keine neuen Gesellschafter und damit keine Machtverteilung oder Mitsprache
- Keine Gewinnbeteiligung und Beteiligung am Liquidationserlös
- Zinsen sind steuerlich abzugsfähig und keine Besteuerung Kapital
- Schwankender Kapitalbedarf kann leichter und einfacher ausgeglichen werden
- Leverage Effekt (wenn FK-Zins tiefer als Gesamtkapital-Rentabilität)

- 2.4 Welche Finanzierungsart würde die verschiedenen Anforderungen an die betriebswirtschaftlichen Finanzierungsgrundsätze am besten erfüllen? Nennen Sie sechs Gründe, warum das so ist.

Selbst erarbeitetes Kapital / Selbstfinanzierung / nicht an der Gewinnverwendung partizipierendes und nicht mitentscheidungsberechtigtes Eigenkapital in Form von offenen und stillen Reserven

- keine Rückzahlungsverpflichtungen
- keine Zinszahlungsverpflichtungen
- beste Eignung als Risikoträger
- durch höheren Eigenfinanzierungsgrad höhere Kreditfähigkeit
- bei abnehmendem Kapitalbedarf grösste Flexibilität durch einfache Ausschüttung
- freie Verfügbarkeit
- bei stillen Reserven: Auffangen von Verlusten ohne offenen Ausweis
- bei offenen Reserven: Verbesserung Bilanzbild und Finanzimage
- keine Abhängigkeiten vom Zinsniveau

Teilaufgabe 3: Finanzierung, Bankfinanzierung, Alternative Finanzierungsformen

Nach längeren Gesprächen kristallisiert sich heraus, dass die Toptronics AG einen grossen Teil der Neuakquisition mittels Bankkrediten finanzieren wird. Nach einem ersten kurzen Sondierungsgespräch mit der Hausbank der Toptronics AG scheint diesem Vorhaben nichts mehr im Wege zu stehen. Nun geht es darum, für die Bank die nötigen Unterlagen aufzuarbeiten. Jedoch sind Herrn Meister nicht alle im Gespräch mit dem Banker gefallenen Begriffe klar. Er will es genau wissen und fragt darum Sie. Geben Sie ihm möglichst prägnant Auskunft.

- 3.1 Im Zusammenhang mit dem Begriff Bonität ist im Gespräch mehrmals der Begriff Rating gefallen. Worum geht es beim Rating der Kreditkunden durch die Banken und worauf hat das Rating Auswirkungen?

Als Rating bezeichnet man die Verfahren der Banken zur Einschätzung/Bewertung der Bonität der Kreditkunden und deren Kreditrisiken. Das Rating hat primär Auswirkungen auf den Kreditentscheid (ja/nein bzw. Kündigung), auf die Höhe des Kredites und die Kreditkosten.

- 3.2 Welche Faktoren haben auf das Rating Einfluss? Nennen Sie stichwortartig vier finanzielle und vier nichtfinanzielle Faktoren.

Finanzielle Faktoren:

- Finanzierungspotential, Debt Capacity
- Ertragslage, Produktivität, Profitabilität (und Kennzahlen)
- Liquidität (und Kennzahlen)
- Vermögensstruktur/Kapitalstruktur (und Kennzahlen)

Nichtfinanzielle Faktoren:

- Firmenleitung, Management (Kompetenz, Integrität, Schlüsselpersonen, Nachfolge etc.)
- Unternehmensstrategie, -planung (Ziele, Planungssysteme, Risikomanagement etc.)
- Produktion (Techn. Ausstattung, Investitionen, Beschaffungspolitik, Abhängigkeiten etc.)
- Personal (Personalplanung, Entwicklung, IT-Strukturen etc.)
- Controlling (Planungsqualität, MIS, Jahres- und Kostenrechnung etc.)
- Marktfaktoren (Marktpotential, Markttrends, Marktanteil, Kundenstruktur, Zielgruppen, Marktforschung, Produkte- und Sortimentspolitik, Preis- und Konditionenpolitik etc.)
- Beziehungen zur Bank, Transparenz in Kommunikation etc.

3.3 Empfehlen Sie Herrn Meister fünf Massnahmen, wie die Toptronics das Rating bei der Hausbank verbessern kann?

- *Generell: Offenlegung der Ratingnote und der Ratingkriterien durch die Hausbank verlangen*
- *Kennzahlenwerte der Ertragslage, der Vermögens- und Kapitalstruktur und Finanzlage optimieren wie z.B. Erhöhung der Liquidität, Verbesserung der Ertragskraft (Margen), Senkung der Fixkosten, Optimierung der Kapitalbindung, Suche nach alternativen Finanzierungsmöglichkeiten etc.)*
- *Bereitstellung von Zusatzinformationen zu stillen Reserven (ansonsten Verzerrung des Ratings!)*
- *Bereitstellen von gut aufbereiteten Informationen zur Führung/Management, Unternehmensstrategie/-ziele, Nachfolgeregelungen etc.*
- *Überprüfung und Verbesserung des betriebsinternen Controllings (Zeitpunkt Jahres- und Zwischenabschlüsse, Debitorenmanagement, Planungssystem, Liquiditätsplanung etc.)*
- *Bereitstellung relevanter Informationen über Produktion*
- *Bereitstellung relevanter Informationen über Marktfaktoren und das Marketing*
- *Überprüfung und Verbesserung der Beziehungen zur Bank, z.B. des Kontenverhaltens (Stichwort Limitenüberschreitungen etc.)*
- *Sonstige Informationen zu Risikomanagement, EDV, Umweltmanagement, Bewältigung von Spitzenrisiken etc.*

3.4 Welche Unterlagen bereiten Sie für das Kreditgesuch bei der Bank vor? Nennen Sie die 8 wichtigsten Dokumente.

In der Regel wird der Bank ein (reduzierter) Businessplan mit den folgenden Angaben zur Verfügung gestellt:

- *Details zum Vorhaben*
- *Finanzbedarf, Finanzierungsplan*
- *Letzte Jahresbilanzen und Erfolgsrechnungen inkl. Revisionsstellenbereiche*
- *Zwischenbilanz zum Zeitpunkt des Kreditantrages*
- *Budgets*
- *Finanzpläne*
- *Aufstellung über allf. Sicherheiten*
- *Aufstellungen über allf. (Eventual-)Verbindlichkeiten*
- *Informationen über Management, Führung und Organisation*
- *Informationen über Risiken, Risikomanagement*
- *Informationen zum Unternehmen*
- *Informationen zu Produkten und Dienstleistungen*
- *Informationen zu den Märkten*
- *Informationen zur Konkurrenz*
- *Informationen zum Marketing/Umsetzung am Markt*
- *Informationen über Standort, Herstellung, Administration*
- *siehe auch oben unter Antwort zu 3.3*

3.5 Worum geht es bei Basel II für die Banken?

Bei Basel II handelt es sich um Eigenkapitalvorschriften für die Banken, die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht vorgegeben werden. Ziel ist die Sicherung einer ausreichenden Eigenkapitalausstattung der Banken bei der Kreditvergabe. Diese hat sich stärker auf das tatsächliche Risiko der Kreditvergabe zu stützen, was bei den Banken eine interne Risikokategorisierung und Rating der Kreditkunden nötig macht.

3.6 Was sind Mezzanine Darlehen und wann kommen diese in der Regel zum Einsatz?

Mezzanine Darlehen sind eine hybride Finanzierungsform, welche sowohl Charakteristika von Eigen- wie auch von Fremdkapital in sich vereinen. Sie stellen in der Regel wirtschaftlich Eigenkapital dar und ermöglichen kleineren und mittleren Unternehmen mit guter und aussichtsreicher Ertragslage die Finanzierung einer Expansion, eines Management-Buyouts oder einer Nachfolgeregelung. Sie kommen daher dann zum Einsatz, wenn die klassische Verschuldungskapazität erreicht ist, somit die traditionellen Finanzierungsinstrumente nicht mehr eingesetzt werden können und man auch kein neues Eigenkapital zuführen will oder kann.

3.7 Was sind die wesentlichen Finanzierungsvoraussetzungen für Mezzanine Darlehen?

Gleiche Kriterien wie bei jedem anderen Kredit, jedoch noch zusätzliche verschärfte Anforderungsbedingungen:

- *Selbstfinanzierungsmöglichkeiten sind ausgeschöpft und Kreditmittel stehen nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung*
- *Starke Marktstellung des Unternehmens in Bezug auf Produkte, Technik und Marktanteile*
- *Gesunde Finanzlage und gute Ertragskraft mit möglichst regelmässigem Gewinnzuwachs*
- *Gute Unternehmensstrategie und nachhaltig positive Entwicklungsperspektiven*
- *Positive, stabile und gut prognostizierbare Cash Flows*
- *Adäquates Finanz- und Rechnungswesen*
- *Offene Informationspolitik*
- *Qualität und Kontinuität der Unternehmensführung.*

3.8 Welche Mezzanine-Finanzierungsinstrumente unterscheidet man?

Privatplatzierungsinstrumente (Private Mezzanine)

- *Nachrangige Darlehen*
- *Partiarische Darlehen*
- *Stille Beteiligungen*

Kapitalmarktinstrumente (Public Mezzanine)

- *Genussrechte*
- *Wandelanleihen*
- *Optionsanleihen*

Teilaufgabe 4: Leverage-Effekt

Herr Meister ist immer noch sehr interessiert an der Optimierung der Kapitalstruktur der Toptronics AG. Er hat im Zusammenhang mit Finanzierung schon vom Leverage-Effekt gehört und möchte von Ihnen gerne weitere Auskünfte und Berechnungen dazu.

4.1 Erklären Sie ihm kurz, worum es beim Leverage-Effekt im Kontext der Finanzierung geht.

Beim Leverage-Effekt geht es um die Hebelwirkung der Finanzierungskosten des Fremdkapitals auf die Eigenkapitalrendite. Eine positive Wirkung auf die Eigenkapitalrendite entsteht dann, wenn Fremdkapital zu günstigeren Konditionen als die Gesamtkapitalrendite aufgenommen werden kann.

4.2 Der Verwaltungsrat der Toptronics AG strebt gemäss seinen internen Zielen jederzeit eine Eigenkapitalrendite von 18.00 % an. Wie hoch ist die Eigenkapital- und die Gesamtkapitalrendite? Kann das Ziel des Verwaltungsrates im Jahr 2007 eingehalten werden oder nicht?

**Toptronics AG: Bilanz
(Zahlen in TCHF)**

	<u>31.12.2007</u>
Aktiven	
Liquide Mittel	250
Debitoren	655
Vorräte	550
Anlagevermögen	720
Total Aktiven	<u><u>2175</u></u>
Passiven	
Kreditoren	190
Kurzfristige Bankschulden	400
Diverse kurzf. Verbindlichkeiten	180
Langfristige Verbindlichkeiten	445
Eigenkapital (Gewinn verbucht)	960
Total Passiven	<u><u>2175</u></u>

Ergänzende Angaben:

- Der Reingewinn vor Abzug der Fremdkapitalzinsen beträgt TCHF 200
- Die Kreditoren sind nicht zu verzinsen.
- Der mittlere Zinssatz für das übrige Fremdkapital beträgt 6.00%
- Für Ihre Berechnungen verwenden Sie das Kapital per 31.12.07 (kein Durchschnittskapital verwenden).

<i>Reingewinn vor Abzug FK-Zinsen</i>	200
<i>Kreditoren nicht verzinslich</i>	
<i>Mittlerer FK-Zinssatz</i>	6.00%
 <i>Fremdkapitalzinsen</i>	 61.5
 <i>Eigenkapitalrendite</i>	 14.43%
<i>Gesamtkapitalrendite</i>	9.20%

Das Ziel einer 18%igen Eigenkapitalrendite kann nicht eingehalten werden.

- 4.3 Angenommen, der Verwaltungsrat hätte kurz vor Bilanzstichtag noch eine Ausschüttung von Reserven in der Höhe von TCHF 150 vorgenommen. Alle anderen Bedingungen bleiben gleich. Steigt oder sinkt die Eigenkapitalrendite dadurch?

Passiven

<i>Kreditoren</i>	190
<i>Kurzfristige Bankschulden</i>	400
<i>Diverse kurzf. Verbindlichkeiten</i>	180
<i>Langfristige Verbindlichkeiten</i>	445
<i>Eigenkapital</i>	810

Total Passiven

2025

<i>Reingewinn vor Abzug FK-Zinsen</i>	200
<i>Kreditoren nicht verzinslich</i>	
<i>Mittlerer FK-Zinssatz</i>	6.00%
 <i>Fremdkapitalzinsen</i>	 61.5
 <i>Eigenkapitalrendite</i>	 17.10%
<i>Gesamtkapitalrendite</i>	9.88%

Die Eigenkapitalrendite steigt.

- 4.4 Gehen Sie wieder von der obigen Bilanz gemäss Teilaufgabe 4.2 aus. Ab welcher Höhe des mittleren Fremdkapitalzinses beginnt die Eigenkapitalrendite unter die Gesamtkapitalrendite zu sinken?

<i>Reingewinn vor Abzug FK-Zinsen</i>		200
<i>Kreditoren nicht verzinslich</i>		
<i>Mittlerer FK-Zinssatz</i>		10.90%
<i>Fremdkapitalzinsen</i>		111.725
<i>Eigenkapitalrendite</i>		9.20%
<i>Gesamtkapitalrendite</i>		9.20%
<i>Geforderte Eigenkapitalrendite = Gesamtkapitalrendite = 9.20%</i>		88.28
<i>Mögliche Fremdkapitalzinsen (Reingewinn vor FK-Zinsen abz. EK-Rend.)</i>		111.72
<i>Fremdkapitalzinsen in % des verzinslichen Fremdkapitals</i>		
<i>von</i>	1025	10.90%

- 4.5 Gehen Sie davon aus, Sie hätten die Möglichkeit, in der obigen Bilanz gemäss Teilaufgabe 4.2 eine Umfinanzierung vorzunehmen, indem Sie Eigenkapital in verzinsliches Fremdkapital oder umgekehrt tauschen könnten (Gesamtkapital bleibt gleich)? Wie hoch müsste das Eigenkapital sein, damit Sie die Zielvorgabe des Verwaltungsrates von 18% Eigenkapitalrendite genau erfüllen könnten?

$$\begin{aligned}
 \text{Formel: } & (EK \times 0.18) + ((GK_{\text{verz}} - EK) \times 0.06) = 200 \\
 & = 0.18EK + (1985 - EK) \times 0.06 = 200 \\
 & = 0.18EK + 119.10 - 0.06EK = 200 \\
 & = 0.12EK = 80.90 \\
 & = EK = \mathbf{674.16}
 \end{aligned}$$

Passiven

Kreditoren	190
Kurzfristige Bankschulden	400
Diverse kurzf. Verbindlichkeiten	180
Langfristige Verbindlichkeiten	730.84
Eigenkapital	674.16

Total Passiven**2175**

Reingewinn vor Abzug FK-Zinsen	200
Kreditoren nicht verzinslich	
Mittlerer FK-Zinssatz	6.00%
Fremdkapitalzinsen	78.65
Eigenkapitalrendite	18.00%
Gesamtkapitalrendite	9.20%
Gefordertes Eigenkapital	674.16

Teilaufgabe 5: Unternehmensbewertung

5.1 Bitte kreuzen Sie entsprechend an.

		Richtig	Falsch
a)	Unter Due Dilligence versteht man die gründliche Gesamtanalyse z.B. einer zu übernehmenden Unternehmung. Diese berücksichtigt neben betriebswirtschaftlichen u.a. auch rechtliche, menschliche und ökologische Gesichtspunkte.	X	
b)	Die DCF-Methode (Discounted Cash-Flow-Methode) führt zu den verlässlichsten Unternehmensbewertungen, da sie sowohl statische wie auch dynamische Faktoren in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt.		X
c)	Der Einbezug des Risikos in der DCF-Methode erfolgt meist über entsprechende Berücksichtigung beim WACC (Weighted Average Cost of Capital) und nicht beim Free Cash-Flow.	X	
d)	Entity- und Equity-Approach sollten bei der DCF-Methode grundsätzlich zu gleichen Ergebnissen führen.	X	
e)	Grösster Vorteil der Praktikermethode ist, dass – abgesehen von der Berücksichtigung von latenten Steuern – auf die Bereinigung der Ist-Daten (Bilanz, Erfolgsrechnung) verzichtet werden kann.		X
f)	Der EVA-Ansatz (Economic Value Added-Approach) dient neben dem Ansatz zur Unternehmensbewertung auch als Instrument der wertorientierten Führung. Hinter diesem Ansatz steht die Idee, dass eine Wertgenerierung stets auf einem über dem WACC liegenden ROIC (Investitionsbruttorendite) basiert.	X	
g)	Der Hauptvorteil einer Verwendung des WACC ist, dass sowohl die Berechnungsformel international anerkannt ist als auch die unterliegenden Berechnungsgrößen (z.B. Eigenkapitalkosten) standardisiert sind. Dies garantiert, dass verschiedene Bewertungen jeweils zum gleichen Ergebnis führen.		X
h)	Bei der Berechnung des Free Cash-Flows werden beim Equity-Approach sämtliche Fremdkapitalzinsen addiert und die Investitionen ins Anlage- und Nettoumlaufvermögen subtrahiert.		X
i)	Bei der DCF-Methode wird in der Regel für die Cash-Flows nach 5 bis 10 Jahren ein Residualwert errechnet, welcher in der Regel die ewige Rente eines für die Zukunft repräsentativen Cash-Flows darstellt.	X	
j)	Goodwill und immaterielle Vermögenswerte müssen bei der Bilanzbereinigung im Rahmen der Substanzwertmethode immer eliminiert werden.		X

Teilaufgabe 6: Marketing

6.1 Bitte kreuzen Sie entsprechend an

		Richtig	Falsch
a)	Unter Marktsegmentierung versteht man die Aufteilung des Gesamtmarktes in homogene Kundengruppen nach verschiedenen Kriterien. Hauptziel einer Marktsegmentierung ist immer, eine solche Aufteilung zu wählen, die eine effiziente und erfolgreiche Marktbearbeitung ermöglicht.	X	
b)	Beim AIDA-Ansatz durchläuft der Umworbene der Reihe nach folgende Phasen: - Attention (Aufmerksamkeit) - Intention (Absicht) - Desire (Wunsch) - Action (Handeln)		X
c)	Eine horizontale Preisdifferenzierung wird dadurch erreicht, dass der Gesamtmarkt in mehrere, in sich gleiche Käuferschichten unterteilt wird, wobei gerade vollkommene Märkte eine zwingende Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Massnahme sind.		X
d)	Das Konzept des Produktlebenszyklus versucht Gesetzmässigkeiten bezüglich des Umsatzverlaufes eines Produktes mit einer begrenzten Lebensdauer abzubilden. Dabei folgen die Produkte in der Regel der Reihe nach folgenden Phasen: Einführungsphase, Wachstumsphase, Sättigungsphase, Stagnationsphase, Reifephase, Degenerationsphase.		X
e)	Unter dem Marktanteil eines Unternehmens versteht man den prozentualen Anteil des Unternehmensumsatzes am Marktvolumen eines bestimmten Marktes, wobei das Marktvolumen den effektiv realisierten oder den prognostizierten Umsatz eines Produktes darstellt und das Marktpotential der maximalen Aufnahmefähigkeit eines Marktes entspricht.	X	
f)	Beim Konsumentenverhalten unterscheidet man in der Marketinglehre vor allem das Rationalverhalten, das Gewohnheitsverhalten, das Impulsverhalten, das Suchtverhalten und das Sozialverhalten.		X
g)	Beim Marketing-Management geht es um die Steuerung des Marketing-Problemlösungsprozesses und insbesondere natürlich um die Gestaltung und Umsetzung des Marketing-Konzeptes.	X	
h)	In der Produktpolitik unterscheidet man hauptsächlich die Produktpersistenz, die Produktmodifikation, die Produktinnovation und die Produktelimination. Produktalteration und Produktdifferenzierung sind Untergruppen zur Produktmodifikation.	X	
i)	Gewichtige Nachteile des indirekten Absatzes sind, dass die Hersteller in der Regel tiefere Verkaufspreise erzielen, dass aufgrund des fehlenden Kontaktes zum Endkonsumenten unter Umständen Marktveränderungen nicht rechtzeitig erkannt werden und dass bei sehr wenigen Absatzmittlern Abhängigkeiten entstehen können.	X	
j)	Der Lieferbereitschaftsgrad wird durch folgende Formel ausgedrückt: $\frac{\text{Bestellte Menge eines Artikels pro Zeiteinheit}}{\text{Sofort lieferbare Menge eines Artikels pro Zeiteinheit}} \times 100$		X

Teilaufgabe 7: Personal

7.1 Bitte kreuzen Sie entsprechend an

		Richtig	Falsch
a)	McGregor hat in Bezug auf Menschenbilder die Begriffe Theorie X und Theorie Y geprägt. Bei der Theorie X wird die Natur des Menschen mit einer angeborenen Abneigung gegen Arbeit umschrieben. Da der Mensch diese angeborene Arbeitsunlust hat, muss er nach der Theorie X in der Regel gelenkt, geführt, gezwungen oder mit Strafe bedroht werden, damit er sein Arbeitssoll erreicht.	X	
b)	Wegen seinem direkten, motivierenden Leistungsanreiz eignet sich der Akkordlohn besonders bei Arbeiten, bei welchen normalerweise hohe Qualität gefordert ist, eine hohe Ausschussquote besteht und/oder welche mit besonderer Unfallgefahr verbunden sind.		X
c)	Mittels Assessment Center versucht man die Eignung und das Entwicklungspotential von Bewerbern zu beurteilen. Als Vorteile dieses Verfahrens werden sein systematischer Ablauf, die Möglichkeiten des direkten Vergleichs und die tiefen Kosten ins Feld geführt.		X
d)	In der Maslowschen Bedürfnispyramide werden alle Bedürfnisse des Menschen auf fünf Grundbedürfnisse mit unterschiedlicher Dringlichkeit zurückgeführt. Dabei stellt Maslow fest, dass das Verhalten des Menschen in der Regel durch die unbefriedigten Bedürfnisse bestimmt ist. Solche Erkenntnisse können der Unternehmung im Aufbau eines Anreizsystems dienlich sein.	X	
e)	Unter Outplacement versteht man professionelle Hilfe für Ausscheidende zu deren beruflichen Neuorientierung. Ziel ist in eine einvernehmliche und sanfte Trennung von Mitarbeitern.	X	
f)	Wer für Geld arbeitet, ist extrinsisch motiviert, wer für Anerkennung arbeitet, ist intrinsisch motiviert. Extrinsische Motivation zerstört immer intrinsische Motivation.		X
g)	Beim Cafeteria System kann der Arbeitnehmer aus einer Palette von Sozialleistungen und betrieblichen Zusatzleistungen innerhalb eines bestimmten individuellen Budgets die Entgeltbestandteile selbst zusammenstellen.	X	
h)	Beim Job enlargement versucht man durch eine Anreicherung der Arbeit mit Führungsaufgaben (z.B. Planung, Kontrollaufgaben) die Auswirkungen der Arbeitsmonotonie zu mildern.		X
i)	Bei der 360°-Beurteilung beurteilt der direkte Vorgesetzte seinen Mitarbeiter sehr tief und „von allen Seiten“ (so werden z.B. auch spezielle Verdienste in der privaten Freiwilligenarbeit oder bei Hobbies der Mitarbeiter mitbestimmend in die Beurteilung einbezogen). Ziel ist vor allem ein von den reinen arbeitsbezogenen Faktoren losgelöste Gesamtschau des zu beurteilenden Mitarbeiters, woraus man sich durch die ganzheitliche Betrachtungsweise vertiefte Rückschlüsse auf die Persönlichkeit, das zukünftige Entwicklungspotential und die Einsetzbarkeit des Mitarbeiters verspricht.		X
j)	Rangfolgeverfahren, Lohngruppenverfahren, Rangreihenverfahren und Stufenwertzahlverfahren sind Verfahren der Arbeitsbewertung.	X	

Fach 614 Unternehmensberatung, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Informatik, Aufgabe 9

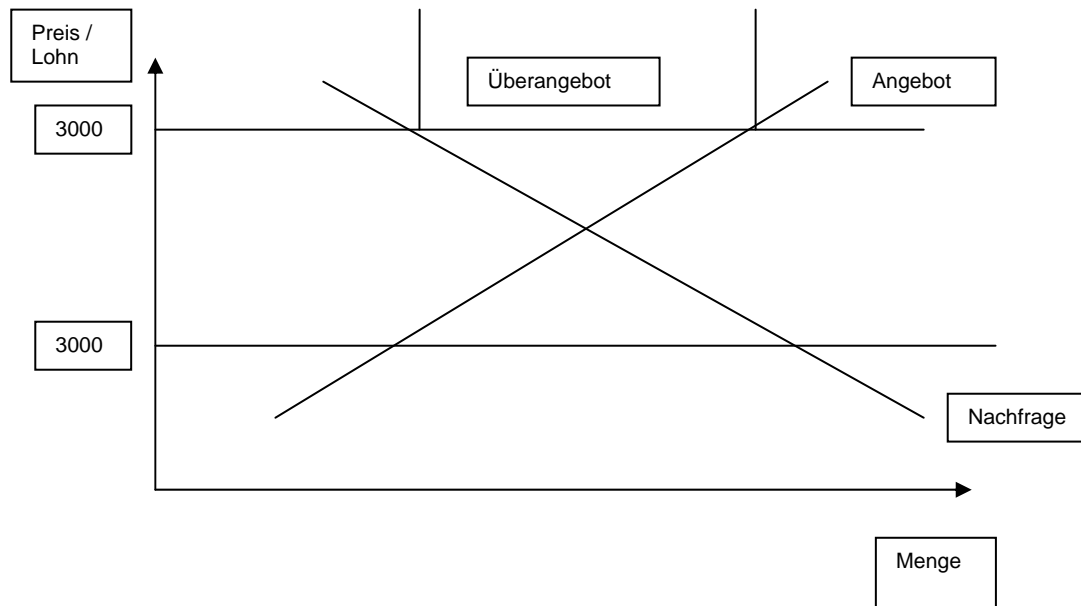
Volkswirtschaftslehre, Aufgabe 1

Beurteilen Sie die unten stehenden Aussagen auf Ihre Richtigkeit! Bitte geben Sie an, ob die Aussage „richtig“ bzw. „falsch“ ist und begründen Sie Ihre Lösung in einem Satz.

- a) richtig. Die grossen Banken müssen grosse Abschreibungen machen, was dazu führt, dass ihr Gewinn und damit die darauf erhobene Ertragssteuer sinken.
- b) falsch. Diese Aussage hat nichts mit der Einkommenselastizität, sondern mit der Preiselastizität der Nachfrage zu tun. Da wir hier von einer relativen Preisänderung und nicht von einer relativen Einkommensänderung sprechen.
- c) richtig, Die Definition eines Oligopols: Wenige Anbieter, viele Nachfrager. Damit ist der Mobiltelefonmarkt ein klassisches Beispiel, auch wenn jetzt noch einige mehr auf diesen Markt eintreten.
- d) richtig; Die Stagflation ist definiert als hohe Inflation bei gleichzeitiger Stagnation der Wirtschaft. Dies ist in Simbabwe der Fall.
- e) richtig; Schulden werden in der Regel nominal abgemacht (z.B. CHF 200'000.-). Dies führt dazu, dass im Zeitpunkt der Rückzahlung, der Betrag weniger Wert hat. Damit profitiert der Schuldner von einer allfälligen Inflation.
- f) falsch; Mit der Einführung der AHV sollte die Generation entschädigt werden, welche während des Krieges die Volkswirtschaft am Laufen hielt. Damit war es undenkbar das Kapitaldeckungsverfahren zu wählen, weil diese Generation ja gar nichts eingezahlt hätte und damit auch keinen Anspruch auf eine Auszahlung gehabt hätte.
- g) falsch; Mit der Lafferkurve wird der Zusammenhang zwischen Steuereinnahmen und Steuersatz aufgezeigt.
- h) richtig; Das ist die Definition von externen Kosten. Es gilt nicht das Verursacherprinzip.
- i) richtig; Mit dem Gini Index wird die Ungleichverteilung bei der Lorenzkurve gemessen. Je näher der Index bei 1 liegt, desto ungleicher verteilt sind die Einkommen bzw. Vermögen.

Aufgabe 2

Falls der Mindestlohn unter dem Gleichgewicht liegt, wird weiterhin der Marktlohn gezahlt. Wenn der Mindestlohn über dem Gleichgewicht liegt, so entsteht Arbeitslosigkeit in Form des Überangebots (vgl. Darstellung).



Aufgabe 3

Der steigende Ölpreis geht einher mit dem sinkenden Kurs des Dollars gegenüber dem Euro. Damit werden für den Exportweltmeister Deutschland die Exporte zwar durch die höheren Energiekosten verteuert, aber diese Verteuerung (Welthandel des Öls erfolgt in Dollars) wird zum Teil durch den höheren Wert des Euros wieder ausgeglichen.

Aufgabe 4

Die Baumkrankheit "Feuerbrand" hat in der ganzen Schweiz zu erheblichen Ernteaufällen bei Äpfeln geführt. Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

- a) Die Nachfragekurve verschiebt sich nach rechts oben, sodass die Preise steigen und die Einnahmen der Bauern steigen, falls die Preiselastizität der Nachfrage grösser als 1 ist.
- b) Die Angebotskurve verschiebt sich nach links oben, sodass die Preise steigen und die Einnahmen der Bauern steigen, falls die Preiselastizität der Nachfrage kleiner als 1 ist.
- c) Die Nachfragekurve verschiebt sich nach rechts oben, sodass die Preise sinken und die Einnahmen der Bauern sinken, falls die Preiselastizität der Nachfrage kleiner als 1 ist.
- d) Die Angebotskurve verschiebt sich nach links oben, sodass die Preise steigen und die Einnahmen der Bauern steigen, falls die Preiselastizität der Nachfrage grösser als 1 ist.

Aufgabe 5

Nehmen Sie an, dass die Werbung einer Firma für ein neues Produkt im Jahre 2007 CHF 3 Mio. gekostet hat. Der Ertrag für 2007 betrug CHF 9 Mio. und die gesamten Produktionskosten (ohne Werbung) beliefen sich auf 8 Mio. Fr. Die Firma will ihren Gewinn maximieren.

Welche Aussagen sind in den folgenden drei Aufgaben richtig (pro Aufgabe ist nur genau eine Antwort richtig!).

Hätte es sich 2007 gelohnt, CHF 1 Mio. zusätzlich für Werbung auszugeben, wenn dadurch der Ertrag auf CHF 11 Mio. gestiegen wäre (wodurch die Produktionskosten um 0.5 Mio. höher wären)?

- a) Nein, denn es entsteht immer noch ein Verlust.
- b) Ja, weil die zusätzlichen Werbeausgaben tiefer sind, als die zusätzlichen Produktionskosten.
- c) Nein, weil die zusätzlichen Kosten zu einem zusätzlichen Verlust führen.
- d) Ja, weil aus der zusätzlichen Werbung ein Grenzgewinn resultiert.

Nehmen Sie, bei sonst gleichen Voraussetzungen an, die ursprünglichen Werbeausgaben hätten CHF 0.5 Mio. (statt 3 Mio.) betragen. Hätten sich in diesem Falle die zusätzlichen Ausgaben von CHF 1 Mio. für Werbung gelohnt?

- a) Nein, denn es entsteht ohnehin ein Gewinn.
- b) Ja, weil die zusätzlichen Werbeausgaben tiefer sind, als die zusätzlichen Produktionskosten.
- c) Nein, weil die zusätzlichen Kosten den Gewinn verringern.
- d) Ja, weil aus der zusätzlichen Werbung ein Grenzgewinn resultiert.

Mit welchem der folgenden Kostenbegriffe werden die ursprünglichen Werbeausgaben von CHF 3 Mio. am treffendsten bezeichnet?

- a) Opportunitätskosten
- b) Sunk Costs
- c) variable Kosten
- d) Grenzkosten

Aufgabe 6

Der Kunde des Treuhänders geht ja gerade deshalb zum Treuhänder, weil ihm Informationen fehlen, über welche der Treuhänder verfügt (Ausfüllen einer Steuererklärung, Steueroptimierung, Abrechnung der Sozialversicherungen etc). Damit verfügt der Kunde nicht über das Wissen, das er benötigt, um die Arbeit des Treuhänders zu kontrollieren. Dies führt dazu, dass sich viele schwarze Schafe in der Branche über Jahre halten können, weil der Kunde erst bei einer allfälligen Revision durch Behörden auf allfällige Fehler des Treuhänders aufmerksam gemacht wird.

Aufgabe 7

Bei der Bahn handelt es sich um ein so genanntes „natürliches Monopol“, da die Eintrittskosten auf den Markt (Bau des Schienennetzes) zu hoch wären, als dass Konkurrenz entstehen könnte.

Aufgabe 8

Eine hohe Staatsquote führt in der Regel zu einer höheren Steuerbelastung. Das heisst der Staat braucht mehr Geld um den Aufgaben nachzukommen. Eine hohe Staatsquote führt auch zum so genannten crowding out. Private Investitionen werden aus dem Markt gedrängt, da der Staat zum einen Aufgaben wahrnimmt, welche private besser könnten und zum anderen wird über die Staatsverschuldung (Nachfrage nach Geld) die Zinsen in die Höhe getrieben, was die privaten Investitionen ebenfalls verteuert.

Aufgabe 9

Durch das Bargeld, welches bei den Geschäftsbanken liegt, und durch den Umfang der Geldschöpfung der Geschäftsbanken

Aufgabe 10

- a) keinen Einfluss
- b) M1 bis M3 nehmen zu
- c) M1 nimmt zu, M2 nimmt zu, M3 bleibt gleich

Aufgabe 11

Pro	Contra
Durch die Euro entstehen neue Arbeitsplätze (kurzfristig und allenfalls nachhaltig)	Die hohen Kosten für die Sicherheit führen zu höheren Staatsausgaben
Der Imagegewinn für die CH führt zu einem Ausbau des Tourismus	Der Verursacher (UEFA) trägt die Kosten nicht (Externe Kosten)
Die modernen Stadien führen zu höherer Lebensqualität für die Fussballfans	Die Lebensqualität der rund um das Stadion betroffenen Personen nimmt kurzzeitig ab.
Von der Modernisierung der Infrastruktur profitiert die ganze Volkswirtschaft	Die Fehlzeiten in den Betrieben werden erhöht
usw.	usw.

Fach 614 Unternehmensberatung, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Informatik, Aufgabe 10

Internet

Begründen Sie, wieso Internetbenutzer einen *Phishing-Filter* einsetzen sollen.

Zur Erkennung von gefälschten Internet-Seiten und zur Verhinderung von Passwort-Diebstahl.

Nennen Sie 2 Aufgaben, welche eine Hardware-Firewall übernehmen kann.

Content-Filtering, Abwehr von Attacken von aussen, Sperrung von Websites.

Was bedeutet der Begriff SSL und wo kommt SSL zum Einsatz?

SSL = Secure Socket Layer. Verschlüsselte Datenübertragung. Wird beim Internet-Banking verwendet.

Informatikwissen allgemein

Moore's Law besagt, dass sich pro 1.5 Jahre die Rechengeschwindigkeit verdoppeln werde. Mit der Einführung der Dualcore Prozessoren ist die Taktfrequenz stark gesunken. Wieso sind die Rechner dennoch schneller geworden?

2 Prozessoren übernehmen die Aufgaben. Damit steht rund doppelt so viel Rechenleistung zur Verfügung. Wenn die Taktfrequenz von Dualcore Prozessoren mehr als die Hälfte eines Single Core Prozessors beträgt, ist der Dualcore Prozessor schneller.

An welcher Schnittstelle wird ein PayPen angeschlossen?

USB-Schnittstelle

Nennen Sie 2 mögliche Sicherheitsrisiken bei der Verwendung von WLAN.

Zugriff auf Ihre Dateien, Missbrauch Ihres Internetzugangs für möglicherweise illegale Aktivitäten.

Nennen Sie einen möglichen Grund, welchen Firmen und öffentliche Verwaltungen zögern lässt, auf eine Open Source Software, beispielsweise OpenOffice zu migrieren?

Fehlender Support und Gewissheit, dass Fehler auch behoben werden.

Nennen Sie 4 nicht flüchtige Speichermedien.

CD, DVD, Harddisk, MO-Disk, Flash-Speicher, USB-Stick

Mehrere nicht flüchtige Speichermedien verloren in den letzten 10 Jahren stark an Bedeutung. Nennen Sie den Namen eines Speichermediums und zwei Gründe, welche zum „Verschwinden“ dieses Mediums führten?

Diskette, Gründe: Speicherkapazität zu klein, anfällig auf Magnete, unzuverlässig. Fehlerquote zu hoch.

Magnetbandkassette: Sequentieller Zugriff, teuer, langsamer Schreibvorgang.

Nennen Sie 4 technische Massnahmen welche vor einem Datenverlust schützen.

Brandschutz, vorbeugende Wartung (Staubsauger), Datensicherung auf Tape, USV-Anlage, Firewall.

Wo gelangt das "Generationen-Prinzip" in der Informatik zur Anwendung?

Datensicherung

Beschreiben Sie das Generationenprinzip in maximal 5 Sätzen.

Es gelangen mehrere Tapes zum Einsatz. Für jeden Wochentag (7) wird ein Tape verwendet, für 4 Wochen des Monats, für 3 Monate des Quartals, für 4 Quartale und für die Jahressicherung. Je nach Datenmenge wird täglich entweder eine Vollsicherung oder eine Differenzsicherung durchgeführt. Es empfiehlt sich Wochen-, Monats-, Quartals- und Jahressicherungen generell als Vollsicherungen durchzuführen.

Excel

Mathematik ist die Grundlage von Excel. Welches Ergebnis erhalten Sie bei der Lösung folgender Rechenaufgabe? Aufgabe. $2*3+4*5+6$

- 56
- 76
- 32
- 154

Welche der folgenden Funktionen existierten in Excel nicht?

- MITTELWERT
- STABW
- SUMME
- ANZAHL2
- GEWINN

Mit welchem Werkzeug könnten Sie selbst eine Funktion implementieren?

Excel-VBA

In der Zelle B27 soll die aktuelle Uhrzeit (Stunden, Minuten, Sekunden) erscheinen. Die Zeit muss bei jeder Neuberechnung des Arbeitsblattes aktualisiert werden. Wie lautet Ihre Eingabe in der Zelle B27 und wie ist die Zelle zu formatieren?

=JETZT()

Die Zelle ist mit *hh:mm:ss* zu formatieren

Sie möchten in einem Zellbereich die Werte mit unterschiedlicher Schriftfarbe darstellen. Dies in Abhängigkeit zum jeweiligen Wert. Werte kleiner als Null sind *Dunkelblau*, Werte zwischen Null und 100 *Grün* und über 100 in *Rot* darzustellen. Welche Excel-Funktionalität erlaubt Ihnen dies?

Bedingte Formatierung

Sie verwenden Excel 2007 und senden eine Excel-Datei an Ihren Kunden. Dieser erklärt Ihnen, dass er mit dem Excel das er verwendet Ihre Datei nicht öffnen kann. Ihm sei aufgefallen, dass Ihre Datei eine leicht andere Endung(Extension aufweist als bei seinen Excel-Dateien üblich. Was ist der Grund dieses Problems und wie können Sie es lösen?

Der Kunde verwendet eine ältere Version. Sie müssen die Datei im Kompatibilitätsmodus speichern.

Welche der folgenden Formeln steht in der Zelle C3. Die Formel muss dergestalt sein, dass sie in die Zelle F7 kopiert werden kann und das richtige Ergebnis liefert.

	A	B	C	D	E	F
1			Betrag			
2			1	1.25	1.5	1.75
3	Menge	100	100	125	150	175
4		200	200	250	300	350
5		300	300	375	450	525
6		400	400	500	600	700
7		500	500	625	750	875

- =\$C\$2*B\$3
- =C\$2*\$B\$3
- =C2*B3
- =\$C\$2*\$B\$3
- =C\$2*\$B3

Word

Sie erstellen ein Manuskript, welches auch Bilder enthält. Welches Dateiformat müssen Sie für diese wählen, um beim Buchdruck ein gutes Ergebnis zu erhalten?

- JPG
- BMP
- WMF
- TIFF (CMYK)
- PNG

Wie können Sie in Word eine Tabelle mit der folgenden Struktur erstellen?

X							

Office 2007:

Klicken Sie auf der Registerkarte **Einfügen** in der Gruppe **Tabelle** auf **Tabelle zeichnen**.

Office 2003:

Aktivieren Sie die Symbolleiste Tabellen und klicken Sie auf die Schaltfläche  **Tabelle zeichnen**. Nun können Sie eine entsprechende Tabelle erstellen.

Wie könne Sie verhindern, dass Makros in Worddokumenten automatisch gestartet weden?

Office 2003:

Zeigen Sie im Menu **Extras** auf **Makros** und klicken Sie auf **Sicherheit**. In der Registerkarte **Sicherheitsstufe** *Mittel* oder *Hoch* wählen.

Office 2007:

Klicken Sie auf die Office-Schaltfläche und anschliessend auf **Word-Optionen**. Klicken Sie auf *Vertrauensstellungcenter*, **Einstellungen für das Vertrauensstellungcenter** und anschliessend auf **Einstellungen für Makros**. Wählen Sie die Option **Alle Makros mit Benachrichtigung deaktivieren** oder **Alle Makros ausser Digital signierten Makros deaktivieren**.

PowerPoint

Sie möchten die Schriftgrösse und die Schriftart in einer PowerPoint-Präsentation anpassen. Sie stehen unter grossem Zeitdruck und müssen die Präsentation schnellstmöglichst fertig stellen und ein konsistentes Resultat erzielen. Wie gehen Sie vor?

Office 2003:

1. Zeigen Sie im Menü **Ansicht** auf **Master**, und klicken Sie dann auf **Folienmaster**
2. Im Folienmaster und Titelmaster passen Sie die Schriftart und Schriftgrösse an.
3. Sie überprüfen alle Folien hinsichtlich der Anpassung. Falls die Schriftart und Schriftgrösse nicht angepasst wurde, übernehmen Sie nochmals das neue Foliendesign.

Office 2007

1. In der Registerkarte **Ansicht** in der Gruppe **Präsentationen** klicken Sie **Folienmaster**.
2. Im Folienmaster und Titelmaster passen Sie die Schriftart und Schriftgrösse an.
3. Sie überprüfen alle Folien hinsichtlich der Anpassung. Falls die Schriftart und Schriftgrösse nicht angepasst wurde, übernehmen Sie nochmals das neue Foliendesign.

Sie haben für Ihre PowerPoint-Präsentation die Aufzählungszeichen speziell angepasst. Bei Kollegen haben Sie die Erfahrung gemacht, dass sich die Aufzählungszeichen bei der Vorführung auf einem anderen Laptop geändert hatten. Welche Massnahmen müssen Sie ergreifen, dass Ihre Anpassung auch bei der Vorführung der Präsentation korrekt sichtbar ist?

Überprüfen, ob die gewählte Schriftart auf dem Laptop, welcher für die Vorführung verwendet wird, auch installiert ist. Gegebenenfalls ist die gewünschte Schriftart zu installieren und anschliessend die Präsentation zu testen.

Variante: Mit Pack & Go die Präsentation unter Einschliessen der verwendeten Schriftarten bereit stellen und anschliessend die gepackte Präsentation auf dem Laptop entpacken.

Sie möchten bei der Präsentation in einem Plenum vermeiden, dass Ihre Präsentation zuerst im Entwurfsmodus erscheint. Welche Dateierweiterung muss Ihre Präsentation haben, damit sie mit der ersten Folie gestartet wird?

Office 2003:

Speichern Sie die Präsentation mit dem Dateityp *PowerPoint-Bildschirmpräsentation* (*.pps)

Office 2007:

Speichern Sie die Präsentation mit dem Dateityp *PowerPoint-Bildschirmpräsentation* (*.ppsx)

Kurzfragen

Entscheiden Sie bei den unten stehenden Kurzfragen, ob die Aussage richtig oder falsch ist.

Nr.	Richtig	Falsch	Text
6.1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Wenn im Word Standardeinstellungen geändert werden, hat dies keine Auswirkungen auf die Datei Normal.dot bzw. Normal.dotx.
6.2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im Word muss ein Inhaltsverzeichnis immer manuell aktualisiert werden.
6.3	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	CTRL+D kopiert in allen Officeprogrammen das markierte Objekt. Der Buchstabe <i>D</i> steht für <i>Duplizieren</i> .
6.4	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Access ist ein hierarchisches Datenbankverwaltungssystem
6.5	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im Gegensatz zu Excel ist Access in erster Linie für kleine Datenmengen geeignet. Daher wird Access weniger häufig eingesetzt als Excel.
6.6	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Access erlaubt auch die Erstellung von Diagrammen in Berichten.
6.7	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es ist möglich, aus einer PowerPoint-Präsentation eine weitere Präsentation zu starten und wieder in die erste Präsentation zurückzukehren, ohne PowerPoint zu verlassen.
6.8	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Übertragungsgeschwindigkeit in einem LAN kann bis zu 10 Gbit/s betragen